



**32. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Werksausschusses Kommunaler
Immobilien Service**

Gremium: Werksausschuss Kommunaler Immobilien Service
Sitzungstermin: Freitag, 26.05.2023, 15:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 10.02.2023 und 24.03.2023

- 3 Bericht des KIS über die Umsetzung des Schul- und Kita-Sanierungsprogramms

- 4 Information der wirtschaftlichen Entwicklung des Kommunalen Immobilien Service (KIS)

- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 5.1 Personalbedarfsanalyse
Analyse zur Sicherung einer aufgabengerechten Personalausstattung der Stadtverwaltung
23/SVV/0298
Einreicher: Oberbürgermeister, Personal und Organisation

- 5.2 Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam
23/SVV/0342
Einreicher: Oberbürgermeister, GB 1, Kommunaler Immobilien Service

- 5.3 Sitzungskalender 2024 (Januar - Mai)
23/SVV/0381
Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschriften des
nicht öffentlichen Teils der Sitzungen vom
10.02.2023, 24.03.2023 und 06.04.2023
- 7 Vergabe eines Bauauftrages, Neubau Einreicher: GB 1, Kommunaler
Zweifachsporthalle und Mensa Schule 37/38, Immobilien Service
VE 05
23/SVV/0481
- 8 Sonstiges



Landeshauptstadt

Potsdam

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0298**Betreff:**

öffentlich

Personalbedarfsanalyse**Analyse zur Sicherung einer aufgabengerechten Personalausstattung der Stadtverwaltung****bezüglich****DS Nr.: 21/SVV/1099**

Erstellungsdatum 21.03.2023

Eingang 502:

Einreicher: Fachbereich Personal und Organisation

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

18.04.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes
19.04.2023	Hauptausschuss
25.04.2023	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Bericht zur Personalbedarfsanalyse

Der Bericht umfasst folgende Teile:

1. Zusammenfassung
2. Methodischer Zugang
3. Gegenüberstellung der Aufgaben/Stellen
4. Einordnung im Gesamtkontext des Haushaltsentwurfs 2023/2024
5. Ausblick

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung der Mitteilung:

1. Zusammenfassung

Die Mitteilung erfolgt in Anknüpfung an die Zwischenberichte für die SVV am 01.06.2022 (DS 22/SVV/0452) sowie der SVV am 06.09.2022 (DS 22/SVV/0785).

Die finale Analyse zur Sicherung einer aufgabengerechten Personalausstattung der Stadtverwaltung ergab folgendes Ergebnis:

- Alle Geschäftsbereiche können ihren pflichtigen Aufgaben nachkommen.
- Durch Organisationsuntersuchungen wird geprüft, wie auch in Zukunft die pflichtigen Aufgaben abgedeckt werden können.
- Durch Priorisierung wird in allen Geschäftsbereichen sichergestellt, dass pflichtige Aufgaben abgedeckt sind, sofern es zu vorübergehenden Engpässen kommt.
- Durch den Aufbau des Geschäftsprozessmanagements wird die Optimierung aller Arbeits- und Geschäftsprozesse hinsichtlich Effizienz, Effektivität, Qualität und Nutzerorientierung konsequent weiterverfolgt.
- Eine strategische, umfassende Personalbemessung wird im Jahr 2023 in Auftrag gegeben, um die Entscheidungsgrundlagen für Stadtverordnete und Verwaltung im folgenden Haushaltsaufstellungsprozess deutlicher zu qualifizieren.

I. Zwischenstand September 2022

In der Zwischenmitteilung zur Personalbedarfsanalyse im September 2022 (DS 22/SVV/0785) wurde zum geplanten Stellenaufwuchs für den DoHH 2023/24 gemäß Eckwertbeschluss informiert. Der Eckwertbeschluss enthielt jeweils 100 Stellen für die Haushaltjahre 2023 und 2024. Zusätzlich sollten 65 Stellen für die kommunalen Kitas in den Stellenplan aufgenommen werden.

Somit wurde für insgesamt 265 VZE die angemessene Deckung folgender Bedarfe geschaffen:

- a. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, z.B.
 - o Gefahrenabwehr
 - o Sicherung Soziale Leistungen (u.a. Unterbringung/ Versorgung von Geflüchteten)
 - o Kinderschutz
 - o Kommunale Kita
- b. zum rechtssicheren und modernen Betrieb der Verwaltung der LHP, z.B.
 - o Digitalisierung
 - o Personal und Organisation
- c. zur Erreichung der strategischen Ziele und Umsetzung der strategischen Maßnahmen.

Als besondere Herausforderungen zeigen sich ein arbeitnehmerfreundlicher Arbeitsmarkt, mit eingeschränkter Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte und das Erfordernis, die geburtenstarke Jahrgänge, die insbesondere in den kommenden fünf Jahren der LHP nicht mehr zur Verfügung stehen werden, am Arbeitsmarkt zu ersetzen.

II. Abschließende Einschätzung / Haushaltsplanentwurf für 2023/24

Die finale Analyse der Stellenbedarfe ergab die Erforderlichkeit, den Stellenrahmen um zusätzliche 25 VZE zu erweitern. Dazu gehören Stellen im Kinderschutz, Wohngeld und weitere Sicherung von Fachaufgaben.

Zusammen mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2023/24 (DS 23/SVV/0219) wurde der Entwurf der Stellenplanung 2023/24 vorgelegt. Dieser sieht im Ergebnis eine Erweiterung des Stellenrahmens um nunmehr 290 Stellen vor. Folgende Sachverhalte und Aufgaben finden bei der Erweiterung des Stellenplans Berücksichtigung:

Geschäftsbereich/ Organisationseinheit	Kategorie	vordotiert aus Diskussion HH 2022	Feuerwehr (u.a. GAP)	Modernisierung / Digitalisierung	Betreuung zus. MA durch Geschäfts- bereich 5	kommunale Kita	Wohngeld	Kinderschutz	Smart-City	Sicherung Leistungsbezug	Unterstützung Fachaufgaben	Summe 2023	Feuerwehr (u.a. GAP)	kommunale Kita	Unterstützung Fachaufgaben	Summe 2024	Summe DdHH 2023/2024
1 Finanzen, Investitionen und Controlling				1,00								1,00					1,00
2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport				2,00		7,00		6,00	1,00	3,00		19,00		58,00		58,00	77,00
3 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit		21,25	31,00	2,00			12,00			47,00	12,00	125,25	27,00			27,00	152,25
4 Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt								2,00			2,00	4,00			5,00	5,00	9,00
5 Zentrale Verwaltung		6,00		3,00	12,00					5,00	4,00	30,00			4,00	4,00	34,00
9 Bereiche OBM		8,00		1,00								9,00					9,00
8 Personal Gesamtverwaltung		7,75										7,75					7,75
Summe zusätzlicher Stellen LHP		43,00	31,00	9,00	12,00	7,00	12,00	6,00	3,00	55,00	18,00	196,00	27,00	58,00	9,00	94,00	290,00

Bis Ende 2024 sind die pflichtigen Aufgaben der Landeshauptstadt Potsdam mit dem vorgelegten Stellenplanentwurf 2023/24 grundsätzlich gesichert.

Festzustellen war gleichwohl, dass in den Geschäftsbereichen 2 (Bildung, Kultur, Jugend und Sport), 3 (Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit) und 4 (Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt) pflichtige Aufgabenbereiche gemeldet wurden, die als nicht hinreichend erfüllbar dargestellt werden. Dies bedeutet, dass es zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Aufgabenbereiche:

GB 2:

Aufgabenbereich Schulträgeraufgaben (Produktbereich 21 – 24):

- 21100 Grundschulen
- 24300 sonstige schulische Aufgaben (Bau/Verpflegung/Beförderung/Sekretariate)

Aufgabenbereich Soziale Hilfen (Produktbereich 31 – 35):

- 34100 Unterhaltsvorschussleistungen (Zahlbarmachung)

Aufgabenbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 36):

- 36320/36330/36340 Erziehung in der Familie/Hilfe zur Erziehung/
Eingliederungshilfe/Abrechnung wirtschaftliche Jugendhilfe)
- 36350 Amtsvormundschaft (Amtsvormund)
- 36501 Betreuung von Kindern kommunale Träger (Schulen – Küchenpersonal)
- 36502 Betreuung von Kindern (Kitafinanzierung)
- 36502 Betreuung von Kindern freie Träger (Fachberatung)
- 36600 Einrichtungen der Jugendarbeit/Strategie der Jugendarbeit

GB 3:

Aufgabenbereich Sicherheit und Ordnung (Produktbereich 12):

- 12201 Ordnungsangelegenheiten (Kriminalprävention)
- 12202 Bürgerservice (Führerschein/Kfz-Zulassung/Einbürgerung)
- 12205 Lebensmittelüberwachung (Verbraucherschutz)
- 12206 Veterinäraufsicht (ab 2024)

Aufgabenbereich Soziale Hilfen (Produktbereich 31 – 35):

- 31120 Hilfe zur Pflege 7. Kap. SGB XXII
- 31200 Grundsicherung SGB II (soziale Leistungen)
- 31300 Leistungen AsylbLG
- 35150 Sonstige soziale Angelegenheiten Bund (Betreuungsbehörde)

Aufgabenbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Produktbereich 36):

36343 Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Fallmanagement)

GB4:

Aufgabenbereich Räumliche Planung und Entwicklung (Produktbereich 51):

- 5110300 Stadträumliche IT und Rechtsangelegenheiten
- 5110404 Stadträumliche Planung

Aufgabenbereich Bauen und Wohnen (Produktbereich 52):

- 5210000 Bauordnung

Aufgabenbereich Natur- und Landschaftspflege (Produktbereich 55):

- 5510000 Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 5530100 Friedhofs- und Bestattungswesen

Aufgabenbereich Umweltschutz (Produktbereich 56):

- 5610000 Umweltschutzmaßnahmen
- 5610100 Klimaschutzmaßnahmen

Diese Aufgaben werden einer vertieften Prüfung unterzogen. Insbesondere gilt es zu differenzieren, welcher Stellenbedarf für die dauerhafte Leistungserfüllung notwendig ist und wie aktuelle krisenbedingte Bedarfe einzuordnen sind.

Neben dieser vertieften Analyse wird mit Hilfe des Geschäftsprozessmanagements im Jahr 2023 die Optimierung aller Arbeits- und Geschäftsprozesse hinsichtlich Effizienz, Effektivität, Qualität und Nutzerorientierung konsequent verfolgt. Ein Ziel des Geschäftsprozessmanagements ist es, systematisch, nachhaltig und als „Daueraufgabe“ in dynamischen Zeiten die Prozessoptimierung aufgabenzweck- und aufgabenvollzugskritisch durchzuführen. Daraus abgeleitete mögliche Effizienzsteigerungen, auch mit Blick auf personelle Kapazitäten, werden in der nächsten Planung zum Haushalt 2025/26 berücksichtigt.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die vorliegende Personalbedarfsanalyse von der Prämisse ausgeht, dass keine zusätzlichen Aufgaben von den jeweiligen Bereichen übernommen werden. Die aktuellen Herausforderungen und Rahmenbedingungen, unter denen die Aufstellung des Stellenplans erfolgte, sind in der Beschlussvorlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2023/24 (DS 23/SVV/0219) beschrieben.

III. Interkommunale Einordnung

Neben dem Abgleich mit der Aufgabenerfüllung, lässt sich der vorgelegte Stellenplanentwurf 2023/24 durch die Stellenbesetzungsquote und ihre Entwicklung sowie durch einen interkommunalen Vergleich des Stellenrahmenquotienten kursorisch objektivieren bzw. plausibilisieren.

Es ist gelungen, die Stellenbesetzungsquote zum Jahresende per 31.12.2022 im Vergleich zum Vorjahr um 3,5 % zu erhöhen (2021: 83,4 %, 2022: 86,9 %). Die Stellenbesetzungsquote je Fachbereich per 31.12.2022 kann der Anlage entnommen werden. Die Stellenbesetzungsquote je Geschäftsbereich per 31.12.2022 stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Legende:		31.12.2021	31.12.2022	Veränderung
GB 1	Stellenanzahl (Soll)	160,25	152,08	-8,17
	besetzte Stellen	122,34	128,59	6,25
	Besetzungsquote	76,8%	84,6%	↗ 7,8 %-Punkte
GB 2	Stellenanzahl (Soll)	508,37	496,25	-12,1
	besetzte Stellen	426,81	433,10	6,29
	Besetzungsquote	84,8%	87,9%	↗ 3,1 %-Punkte
GB 3	Stellenanzahl (Soll)	902,88	936,39	33,52
	besetzte Stellen	764,74	798,82	34,08
	Besetzungsquote	85,0%	86,3%	↗ 1,3 %-Punkte
GB 4	Stellenanzahl (Soll)	513,79	503,59	-10,2
	besetzte Stellen	436,00	438,01	2,01
	Besetzungsquote	85,0%	87,3%	↗ 2,3 %-Punkte
GB 5*	Stellenanzahl (Soll)	316,35	289,5	-26,9
	besetzte Stellen	257,78	252,42	-5,35
	Besetzungsquote	83,6%	88,0%	↗ 4,4 %-Punkte
OBM*	Stellenanzahl (Soll)	67,00	108,9	41,9
	besetzte Stellen	50,76	95,08	44,32
	Besetzungsquote	75,8%	89,0%	↗ 13,2 %-Punkte

* Verlagerung FB 51 zum Bereich OBM als FB 99 zum 01.01.2022

Der Stellenrahmenquotient (SRQ = Anzahl Stellen pro 1.000 Einwohner) ist ein möglicher Maßstab zur Bewertung des Stellenrahmens im interkommunalen Vergleich. Dieser hat sich mit den nun 290 neu zu schaffenden Stellen im Vergleich zu den 200 Stellen (Stand September 2022) von 13,5 auf 14,3 (2023) bzw. 14,7 (2024) erhöht. Er ordnet sich im interkommunalen Vergleich mit ausgewählten anderen Städten wie folgt ein²:

² Der jeweilige Quotient wurde anhand Internetrecherche auf den Webseiten der Städte aus den dargestellten Einwohnerzahlen und dem im Haushalt beschlossenen Stellenrahmen gebildet; die Werte aus der MV vom September 2022 (22/SVV/0785) wurden im Februar 2023 aktualisiert. Die Zahlen sind in ihrer echten Vergleichbarkeit dahingehend eingeschränkt, dass die Aufbauorganisation inkl. der Ausgliederungsgrad kommunaler Aufgaben (z.B. kommunale Kita, Kommunaler Immobilienservice) in den Städten unterschiedlich ist.

Kommune		Einwohner stand bzw. prognose	Stellenrahmen 2023 bzw.2022*	Stellenrahmenquotient (SRQ) Stellen pro 1.000 Einwohner
kreisfreie Städte BRB	Landes- hauptstädte			
Schwerin*		98.939	1.029,254	10,40
Oberhausen		208.752	2.286,500	11,00
Osnabrück*		170.439	1.857,370	10,90
Saarbrücken*		182.566	2.134,980	11,70
Hamm		179.238	2.145,150	12,00
Halle (Saale)		240.116	3.137,565	13,10
Rostock		209.692	2.622,300	12,50
Magdeburg		240.910	3.240,641	13,50
Oldenburg		173.987	2.360,000	13,60
Hagen		196.536	2.649,770	13,50
Brandenburg a.d. Havel		72.461	1.012,175	14,00
POTSDAM 2023 (Planentw.)		189.276	2.714,610	14,30
POTSDAM 2024 (Planentw.)		191.486	2.807,810	14,70
Cottbus		99.096	1.574,932	15,90
Leverkusen*		167.078	2.507,820	15,00
Frankfurt (Oder)*		56.679	919,940	16,20
Heidelberg*		146.034	2.345,500	16,10
Kassel		207.622	3.513,000	16,90
Hannover*		534.094	8.684,850	16,30
Freiburg*		234.563	3.949,730	16,80
Erfurt		213.835	3.695,877	17,30
Köln		1.079.301	19.942,270	18,50
Wiesbaden		295.980	5.244,350	17,70
Stuttgart		610.009	12.792,870	21,00
Mainz		217.556	5.055,541	23,20
Esslingen		93.986	2.086,930	22,20
Dresden		569.173	13.588,780	23,90
Wolfsburg		125.087	3.078,000	24,60
München		1.588.330	41.993,800	26,40

Der Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass sich die Stadt Potsdam mit dem Stellenrahmenquotienten gemäß dem Entwurf der Stellenplanung im Mittelfeld vergleichbarer Städte einordnet.

2. Methodischer Zugang

In der Landeshauptstadt Potsdam gibt es derzeit keine eingeführte Personalbemessung. Der Beschluss 21/SVV/1099 der SVV aus dem November 2021 wurde deshalb in drei Stufen umgesetzt. Mit der Mitteilungsvorlage 22/SVV/0452 im Juni 2022 wurde die Vorgehensweise beschrieben. Die Analyse sollte im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2023/24 mit den Geschäftsbereichen entwickelt werden. In der Mitteilungsvorlage 22/SVV/0785 im September 2022 konnten folgende Ergebnisse mitgeteilt werden:

- a. Die Abfrage bei den Geschäftsbereichen ergab einen Bedarf von 569 zusätzlichen Stellen.
- b. Die Verwaltung kann durchschnittlich, über die letzten Jahre gemessen, netto 150 Mitarbeitende neu binden und prognostiziert für das Jahr 2022 bis zu 180 Mitarbeitende.
- c. Die Verwaltung definiert ein Aufgabenportfolio (Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, Sicherstellung ordnungsgemäßer und moderner Betrieb der Verwaltung, Erreichung der strategischen Ziele)
- d. In der Einordnung der angemeldeten Bedarfe, der allgemeinen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und des Haushaltes insgesamt, werden 265 zusätzliche Stellen für den Haushaltsplanentwurf 2023/24 vorgeschlagen.

In Folge der konkreteren Abgleichung der Bedarfe zwischen den Fachbereichen und dem Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung sind im Stellenplanentwurf für den Haushalt 2023/24 insgesamt 290 zusätzliche Stellen vorgesehen.

3. Gegenüberstellung der Aufgaben/Stellen

Die definierten Bedarfe der Fachbereiche nach Aufgaben/Stellenbezeichnung und die Berücksichtigung im Planentwurf sind in den beiliegenden Tabellen (Anlage) abgebildet.

4. Einordnung im Gesamtkontext des Haushaltsentwurfs 2023/24

Die Personalkosten umfassen im Planentwurf 2023/24 mit 153 Millionen Euro (2023) und 164 Millionen Euro (2024) knapp 20% des Ergebnishaushaltsentwurfs. Die Personalkosten unterstellen eine durchschnittliche Stellenbesetzungsquote von 85% (Ende 2022 knapp 87%) sowie eine Lohnerhöhung im Volljahreseffekt von jeweils 3% in den Jahren 2023 und 2024.

5. Ausblick

Die Analyse entspricht nicht den neuesten Methoden und Möglichkeiten einer Personalbemessung. Kriterien für die objektive Bemessung des Bedarfs sind nur eingeschränkt eingeflossen. Gleichzeitig wurde auch deutlich, an welchen Stellen Nachholbedarf besteht. So sind Organisationsuntersuchungen in den Fachbereichen 23 (Bildung, Jugend und Sport), 39 (Wohnen, Arbeit und Integration), 53 (Personal und Organisation) und 54 (E-Government) in Auftrag gegeben bzw. gestartet. Entsprechende Ergebnisse werden im Laufe des Jahres 2023 erwartet.

Ein wesentliches Kriterium zur Bemessung des Personals sind aktuell dokumentierte und standardisierte Prozesse. Sie sind Grundlage für die Verbesserung der Aufgabenerfüllung. Deshalb hat die Verwaltung ein solches verwaltungsweites Prozessmanagement im Jahr 2022 gestartet. Das Regelwerk für das Prozessmanagement ist in Form einer Dienstanweisung auf den Weg gebracht und zur Unterstützung wurde eine Prozessmanagementsoftware von der Firma PICTURE GmbH beschafft. Mit der Dokumentation und Modellierung der ersten Prozesse wurde begonnen.

Des Weiteren hat der Oberbürgermeister den Geschäftsbereich Zentrale Verwaltung beauftragt, im Jahr 2023 mit Unterstützung Dritter eine strukturierte Personalbemessung in der Landeshauptstadt Potsdam einzuführen.

Legende:		
Stellenanzahl (Soll)		
besetzbare Stellen (abzgl. Sperren und Überhang)		
besetzte Stellen		
frei 1 VZE	>= 0,75	<0,75
Besetzungsquote (besetzte Stellen/Besetzbare Stellen)		

Stellen und Besetzungquoten per 31.12.2022

Stand/Auszug: 05.01.2023

Gesamt LHP		
2.519,61		
2.496,22		
2.169,85		
237	21,45	69,74
86,9%		

ohne Eigenbetrieb KIS
ohne Eigenbetrieb KIS

Bereiche OBM		
108,90		
106,80		
95,08		
8	0,00	3,76
89,0%		

Geschäftsbereich 1 Finanzen, Investitionen und Controlling		
152,08		
152,03		
128,59		
18	0,00	5,49
84,6%		

Geschäftsbereich 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport		
496,25		
492,62		
433,10		
38	4,93	17,61
87,9%		

Geschäftsbereich 3 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit		
936,39		
926,01		
798,82		
99	9,82	18,99
86,3%		

Geschäftsbereich 4 Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt		
503,59		
501,99		
438,01		
44	3,15	16,66
87,3%		

Geschäftsbereich 5 Zentrale Verwaltung		
289,50		
286,87		
252,42		
24	3,55	7,16
88,0%		

901 Büro des Oberbürgermeisters		
18,49		
18,39		
17,54		
0	0,00	0,86
95,4%		

GBL 1 Finanzen, Investitionen und Controlling		
9,00		
9,00		
5,00		
4	0,00	0,00
55,6%		

GBL 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport		
10,75		
10,75		
10,75		
0	0,00	0,00
100,0%		

GBL 3 Ordnung, Sicherheit, Soziales und Gesundheit		
12,71		
12,71		
8,11		
4	10,51	0,61
63,8%		

GBL 4 Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt		
6,00		
6,00		
6,00		
0	0,00	0,00
100,0%		

GBL 5 Zentrale Verwaltung		
8,38		
7,88		
7,88		
0	0,00	0,00
100,0%		

904 Chancengleichheit und Vielfalt		
7,51		
7,51		
7,51		
0	0,00	0,00
100,0%		

101 Steuerungsunterstützung		
5,60		
5,60		
4,42		
1	0,00	0,19
78,9%		

23 FB Bildung, Jugend und Sport		
338,60		
335,02		
284,77		
35	3,16	12,85
85,0%		

32 FB Ordnung und Sicherheit		
251,49		
250,99		
234,43		
12	1,66	3,03
93,4%		

401 Geschäftsstelle Bauen		
10,88		
10,88		
8,89		
2	0,00	0,00
81,7%		

501 Verwaltungs- und Managemententwicklung		
5,00		
5,00		
4,77		
0	0,00	0,23
95,4%		

905 Personalrat		
8,00		
8,00		
6,96		
0	0,00	1,04
87,0%		

103 Geschäftsstelle Haushalt		
17,05		
17,05		
11,34		
5	0,00	0,71
66,5%		

24 FB Kultur und Museum		
51,89		
51,89		
47,64		
3	0,84	0,50
91,8%		

33 FB Öffentlicher Gesundheitsdienst		
81,50		
80,45		
58,25		
16	2,54	3,83
72,4%		

402 Wirtschaftsförderung		
16,28		
16,28		
14,10		
1	0,81	0,37
86,6%		

502 Büro STVV		
6,88		
6,88		
6,88		
0	0,00	0,00
100,0%		

907 Rechnungsprüfungsamt		
16,00		
16,00		
13,57		
2	0,00	0,43
84,8%		

11 FB Rechnungswesen und Steuern		
118,43		
118,38		
107,84		
6	0,00	4,59
91,1%		

27 FB Bibliothek		
44,90		
44,85		
41,49		
0	0,93	2,57
92,5%		

37 FB Feuerwehr		
314,29		
313,19		
261,06		
49	0,00	3,13
83,4%		

41 FB Stadtplanung		
62,43		
62,33		
51,33		
8	0,75	2,25
82,4%		

52 FB Recht und Vergabemanagement		
42,08		
41,83		
37,91		
3	0,00	0,97
90,6%		

909 Sicherheit/ Brandschutz/ Betriebsarzt		
3,00		
3,00		
2,94		
0	0,00	0,06
97,9%		

13 FB Investitionssteuerung und Controlling		
2,00		
2,00		
0,00		
2	0,00	0,00
0,0%		

28 FB Volkshochschule		
14,44		
14,44		
14,44		
0	0,00	0,00
100,0%		

38 FB Soziales und Inklusion		
139,80		
139,03		
123,40		
8	3,22	4,65
88,8%		

44 FB Bauen, Denkmalschutz, Vermessung, Geoinformation		
132,79		
132,79		
111,80		
14	0,00	7,03
84,2%		

53 FB Personal und Organisation		
78,91		
77,16		
65,93		
6	1,85	3,42
85,4%		

913 Strategische Steuerung		
22,50		
22,50		
19,15		
3	0,00	0,35
85,1%		

KIS		
268,08		
267,58		
213,50		
0	0,80	0,00
79,8%		

29 FB Musikschule		
35,67		
35,67		
34,01		
0	0,00	1,67
95,4%		

39 FB Wohnen, Arbeit und Integration		
93,59		
86,64		
73,53		
9	2,41	1,78
84,9%		

45 FB Klima, Umwelt und Grünflächen		
157,60		
156,60		
140,48		
9	0,75	6,12
89,7%		

54 FB E-Government		
68,70		
68,70		
52,86		
13	1,70	1,14
76,9%		

914 Datenschutz		
4,00		
2,00		
2,00		
0	0,00	0,00
100,0%		

36 Jobcenter		
43,00		
43,00		
40,03		
1	0,00	1,97
93,1%		

47 FB Mobilität und techn. Infrastruktur		
117,63		
117,13		
105,41		
10	0,84	0,89
90,0%		

55 FB Verwaltungsmanagement		
79,57		
79,44		
76,20		
2	0,00	1,39
95,9%		

99 FB Kommunikation und Partizipation		
29,40		
29,40		
25,41		
3	0,00	1,01
86,4%		

Organisationseinheit		in Vollzeiteinheiten (VZE)			Bemerkung
		(Juli 2022) ursprünglich angemeldet	aus der ursprünglichen Anmeldung berücksichtigt	Mehrbedarfsliste der Stellenplan-unterlagen	
1	Finanzen, Investitionen, Controlling	0,00	0,00	1,00	Fachverfahrenskoord.
2	Jugend, Bildung und Sport	146,86	74,00	77,00	inkl. Fachverf.-koord. und Smart-City
3	Ordnung, Soziales, Jugend und Gesundheit	211,43	139,21	152,25	inkl. Wohngeld, BL FB 33; Sozialarbeiter FB 33
4	Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt	29,00	0,00	9,00	Zuordnungen noch offen
5	Zentrale Verwaltung	107,00	22,00	34,00	inkl. Servicecenter u. Vergabeservice
OBM	Bereiche des Oberbürgermeisters	40,00	14,00	9,00	hier angemeldete Fachverfahrenskoord.-Stellen wurden weitestgehend auf die GB verteilt
AF	Personal Gesamtverwaltung	51,00	7,75	7,75	Anpassung Teilzeitstellen
		585,28	256,96	290,00	

Organisationseinheit			in Vollzeiteinheiten (VZE)			Bemrkung	Summe GB
			(Juli 2022) ursprünglich angemeldet	aus der ursprünglichen Anmeldung berücksichtigt	Mehr- bedarfsliste der Stellenplan- unterlagen		
1	1	1 GB 1 Finanzen, Investitionen, Controlling	0,00	0,00	1,00		1,00
2	2	2 GB 2: Jugend, Bildung und Sport	0,00	0,00	3,00		77,00
23	23	23 Jugend, Bildung und Sport	139,66	74,00	74,00		
24	24	24 Kultur und Museum	3,25	0,00	0,00		
28	28	28 Volkshochschule	3,95	0,00	0,00		
3	3	3 GB 3: Ordnung, Soziales, Jugend und Gesundheit	9,00	5,00	7,00		152,25
32	32	32 Ordnung und Sicherheit	44,00	15,00	17,00		
33	33	33 Öffentlicher Gesundheitsdienst	7,00	7,00	9,00	inkl. 1 Bereichsleiter/ 1 Sozialarbeiter	
37	37	37 Feuerwehr	74,00	74,00	58,00		
38	38	38 Soziales und Inklusion	42,45	21,88	27,61		
39	39	39 Wohnen, Arbeit und Integration	34,98	16,33	33,64	inkl. 14 x Wohngeld	
4	4	4 GB 4: Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt	0,00	0,00	9,00	Zuordnung noch offen	9,00
41	41	41 Stadtplanung	7,00	0,00	0,00		
44	44	44 Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation	0,00	0,00	0,00		
45	45	45 Klima, Umwelt und Grünflächen	22,00	0,00	0,00		
5	5	5 GB 5: Zentrale Verwaltung	5,00	0,00	15,00	Zuordnung noch offen	34,00
52	52	52 Recht und Vergabemanagement	11,00	9,00	8,00		
53	53	53 Personal- und Organisation	38,00	5,00	5,00		
54	54	54 E-Government	42,00	0,00	0,00		
55	55	55 Verwaltungsmanagement	11,00	8,00	6,00		
9	9	Bereiche des Oberbürgermeisters	6,00	1,00	7,00	angemeldete Stellen für Fachverf.-Koord. wurden auf GB verteilt	9,00
901	901	901 Büro des Oberbürgermeisters	25,00	11,00	0,00		
99	99	99 Kommunikation und Partizipation	9,00	2,00	2,00		
8	AF	Allgemeine Finanzierungsmittel/Personal Gesamtverwaltung	51,00	7,75	7,75	Anpassung Teilzeitstellen	7,75
			585,28	256,96	290,00		290,0

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
1						
2	2	2	Leiter/in Jambox	?	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
2	23	23	Leitung	1,00000	nein	
2	23	23	Bildungsmonitoring	1,00000	nein	
2	23	23	Projektleitung Familienbüro	1,00000	nein	
2	23	23	SB Familienbüro	2,00000	nein	
2	23	23	SB Unterstützung Familienbüro	1,00000	nein	
2	23	23	Netzwerkoordination Frühe Hilfen	1,00000	nein	
2	23	23	Sekretariat	0,50000	nein	
2	23	23	SB Kinder- und Jugendschutz/ Jugendförderung	1,00000	nein	
2	23	23	Jugendförderung/Jugendhilfeplanung	1,00000	nein	
2	23	23	Schulmedienstelle	0,50000	nein	
2	23	23	Koordinator Jugend Stärken	0,80000	nein	
2	23	23	SB Kinderarmut	1,00000	nein	
2	23	23	SB Bildungskommune	2,00000	nein	
2	23	23	Integrations-koordinator	1,00000	nein	
2	23	231	Sekretariat	1,00000	nein	
2	23	231	SB Bundeselterngeld	1,00000	nein	
2	23	231	SB Unterhaltsvorschuss	1,00000	nein	
2	23	231	SB Verwaltungsorganisation	0,50000	nein	
2	23	232	Fachberatung/ BL	1,00000	nein	
2	23	232	Verfahrenslotsen	1,50000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
2	23	232	JGH	1,00000	nein	
2	23	232	umA-Sozialarbeiter*in	1,00000	ja	1,00000
2	23	232	ASD-Sozialarbeiter*in	6,50000	ja	6,00000
2	23	232	ASD-Sozialarbeiter*in	6,50000	ja	2,00000
2	23	232	ASD-Sozialarbeiter*in	7,50000	nein	
2	23	234	SB kommunal	9,65000	ja	9,82000
2	23	234	Kommunale Kita-Standorte (Erzieher)	51,68000	ja	49,18000
2	23	234	Leitungskräfte Kita	2,00000	ja	4,00000
2	23	234	Leitungskräfte Hort	1,00000	ja	2,00000
2	23	234	SB Kommunal Bau + Betrieb und Finanzcontrolling	1,00000	nein	
2	23	234	SB Kommunal Personalbetreuung, Vertragsgestaltung und Elternbeiträge	0,93000	nein	
2	23	234	SB Fachberatung Kita	1,00000	nein	
2	23	234	SB Kita-Portal	1,00000	nein	
2	23	234	Verwaltungsunterstützung	1,00000	nein	
2	23	234	AGL	1,00000	nein	
2	23	235	SB Schulraumvergabe	0,50000	nein	
2	23	235	SB Bauangelegenheiten	0,75000	nein	
2	23	235	SB Schülerbeförderung	0,25000	nein	
2	23	235	SB Schulverpflegung	0,50000	nein	
2	23	235	SB's Lokale Koordinierungsstelle	2,00000	nein	
2	23	235	Schulsekretariat Einsatz im Springersystem	2,00000	nein	
2	23	235	Schulsekretariat GRS Babelsberg (47)	0,75000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
2	23	235	Schulsekretariat GRS Krampnitz (48)	0,75000	nein	
2	23	235	Küche (Küchenleitung) Krampnitz	1,00000	nein	
2	23	235	Küche (Köchin/Koch) Krampnitz	1,00000	nein	
2	23	235	Küche (Küchenhilfe) Krampnitz	1,00000	nein	
2	23	235	Schulsekretariat Schule am Schloss (28)	0,25000	nein	
2	23	235	Schulsekretariat Gymnasium Bornstedt (14)	0,75000	nein	
2	23	234	Koch	1,00000	nein	
2	23	234	Küchenhilfe	1,00000	nein	
2	23	234	Heilerziehungspfleger/ I-Kräfte etc	4,10000	nein	
2	23	236	SB Elterngeldbeiträge	1,00000	nein	
2	23	236	AG Controlling	1,00000	nein	
2	23	236	SB Kitafinanzierung	1,00000	nein	
2	23	236	SB Tagespflege / Kostenausgleich	1,00000	nein	
2	23	236	SB wirtschaftliche Jugendhilfe	2,00000	nein	
2	23	236	SB KLR und Haushalt	0,25000	nein	
2	23	236	SB Schulkostenrechner	0,25000	nein	
2	23	236	SB Zuwendungen und Zuschüsse	1,00000	nein	
2	23	236	SB Jugendförderung	1,00000	nein	
2	24	24	SB / Digitalisierung IT Koordination	1,00000	nein	
2	24	241	Depotverwalter/in	0,75000	nein	
2	24	241	Besucherservice / Zeitzeugen	?	nein	
2	24	242	Sekretär/in	0,50000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
2	24	242	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in	1,00000	nein	
2	28	281	Programmbereichsleitung Junge VHS und Grundbildung	1,0000	nein	
2	28	281	Projektleitung Grundbildungszentrum	0,8975	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
2	28	281	Projektassistenz Grundbildungszentrum	0,5129	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
2	28		Pädagogische Projektassistenz Grundbildungszentrum	0,7693	nein	
2	28		Koordinator*in Deutschkurse	0,7693	nein	
3	3	3	Sekretär/in	1,00000	nein	
3	3	3	SB/in Leitungsassistenz GB3	1,00000	nein	
3	3	3	Direktor / Stellv. GBL	1,00000	nein	
3	3	3	Haushälter / Finanzmanagement	1,00000	nein	
3	3	3	Leitung KKK	1,00000	ja	1,00000
3	3	3	SB KKK	1,00000	ja	1,00000
3	3	3	SB KKK	1,00000	ja	1,00000
3	3	3	SB KKK	1,00000	ja	1,00000
3	3	3	SB KKK	1,00000	ja	1,00000
3	32	32	Personal-Controlling	1,00000	nein	
3	32	32	OZG-Umsetzer 32	1,00000	ja	1,00000
3	32	321	Inspektor Kommunale Verkehrsüberwachung/Fahrradstaffel	6,00000	nein	
3	32	321	Inspektor Kommunaler Revierdienst	2,00000	nein	
3	32	321	Inspektor Kommunaler Revierdienst	1,00000	nein	
3	32	321	SB/in Dienstkoordination	1,00000	nein	
3	32	321	SB/in Projektmanagement Kriminalprävention	1,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	32	322	Zentrale Assistenz BL	1,00000	nein	
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	0,50000	ja	0,50000
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	0,50000	ja	0,50000
3	32	322	SB/in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	1,00000	nein	
3	32	322	SB/in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB/in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	1,00000	ja	1,00000
3	32	322	SB/in Standesamt	1,00000	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
3	32	322	SB/in Standesamt	1,00000	nein	
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	2,00000	nein	
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	nein	
3	32	322	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigk	1,00000	nein	
3	32	327	SB/in allgemeine Verwaltung und Controlling	1,00000	nein	
3	32	327	amtl. Tierarzt/-ärztin	1,00000	nein	
3	32	327	SB/in Lebensmittelkontrolle (Lebensmittelkontrolleur)	1,00000	nein	
3	32	328	SB/in Versagung, Grundsatz, IT	1,00000	nein	
3	32	328	AGL Aufenthaltsgewährung	1,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	32	328	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,00000	JA	1,00000
3	32	328	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,00000	JA	1,00000
3	32	328	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,00000	JA	1,00000
3	32	328	AGL Humanitäre Aufenthaltsbeendigung	1,00000	nein	
3	32	328	SB/in Humanitäre Aufenthalte/ -sbeendigung	1,00000	nein	
3	32	328	SB/in Humanitäre Aufenthalte/ -sbeendigung	1,00000	JA	1,00000
3	32	328	SB/in Humanitäre Aufenthalte/ -sbeendigung	1,00000	JA	1,00000
3	32	328	AGL Frontoffice, interne Organisation	1,00000	nein	
3	32	328	SB/in Frontoffice, interne Organisation	1,00000	nein	
3	33	33	Fachverfahrenskoordinator (inkl. OZG)	1,00000	ja	1,00000
3	33	33	Gesundheitsmonitoring	1,00000	ja	1,00000
3	33	333	SB Infektionsschutz TBC-Vorsorge	1,00000	ja	1,00000
3	33	331	SB Medizinalüberwachung	1,00000	ja	1,00000
3	33	33	SB Vergabe/Verträge/Zuwendungen	1,00000	ja	1,00000
3	33	332	Logopädin	1,00000	ja	1,00000
3	33	331	SB Bevölkerungsschutz (urspr. Sozialarbeiter)	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	LeiterIn Zentrale Aufgaben/Verwaltung	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	LeiterIn Informations- und QM, Arbeitssi., Dok.mgm.	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	SBIn Arbeitssicherheit	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	Büroassistenz VB	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	Büroassistenz Ausbildung	1,00000	ja	1,00000
3	37	370	Büroassistenz Freiwillige Feuerwehr	1,00000	ja	1,00000

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	37	371	LSBIn Baukoordination Feuerwehr	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	SBIn Fahrzeugtechnik	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	WerkstatteleiterIn Taucherwerkstatt	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	Werkstatteleiter Feuerlöscherwerkstatt	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	WerkstatteleiterIn Magazin	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	WerkstatteleiterIn Kleiderkammer	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	WerkstatteleiterIn Elektrowerkstatt	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	WerkstatteleiterIn Messtechnik	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	stellv. LeiterIn Regionalleitstelle	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	Praxisanleitung Leitstelle	1,00000	ja	1,00000
3	37	371	Leitstellendisponent	10,00000	ja	10,00000
3	37	372	Ausbilderzeitanteile Grundausbildung (2,0)	2,00000	ja	2,00000
3	37	372	Ausbilderzeitanteile Wachausbildung (1,0)	1,00000	ja	1,00000
3	37	372	Ausbilderzeitanteile Freiwillige Feuerwehr (1,0)	1,00000	ja	1,00000
3	37	372	Ausbilderzeitanteile Rettungsdienstfortb.	1,00000	ja	1,00000
3	37	372	SBIn Rettungsdienstleitung Berufsfeuerwehr	1,00000	ja	1,00000
3	37	372	SBIn Aus- und Fortb. RD / Dozent	1,00000	ja	1,00000
3	37	372	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	11,00000	ja	11,00000
3	37	372	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	12,00000	ja	12,00000
3	37	372	Ausbildungsstellen Brandmeisteranwärter	16,00000	ja	16,00000
3	37	373	LeiterIn Einsatzvorbereitung	1,00000	ja	1,00000
3	37	373	LeiterIn Katastrophenschutz (operativ) / Pressespr.	1,00000	ja	1,00000

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	38	38	Koordination Armutsprävention	1,50000	nein	
3	38	38	OZG-Umsetzer	1,00000	nein	
3	38	383	SB/in Leistungen SGB XII, AsylbLG	4,98780	ja	4,98780
3	38	383	SB/in Leistungen SGB XII, AsylbLG	0,61220	ja	0,61220
3	38	383	SB/in Leistungen SGB XII, AsylbLG	4,80000	ja	4,80000
3	38	383	Sozialarbeiter/in AsylbLG	2,00000	nein	
3	38	383	Sozialarbeiter/in AsylbLG	0,50000	nein	
3	38	383	SB/in Grundsicherung (HzL)	4,04000	ja	4,04000
3	38	383	SB/in Bildungs-, Teilhabeleistungen	1,98720	nein	
3	38	383	SB/in Bildungs-, Teilhabeleistungen	0,51280	ja	0,51280
3	38	383	SB/in Bildungs-, Teilhabeleistungen	0,75000	nein	
3	38	383	SB/in Bundes- und Landesmittel	0,71000	nein	
3	38	384	SB/in Fallmanagement EGH	2,00000	ja	1,00000
3	38	384	SB/in Fallmanagement EGH	0,35000	ja	1,00000
3	38	384	Sozialarbeiter/in EGH	2,00000	nein	
3	38	384	Sozialarbeiter/in EGH	0,61000	nein	
3	38	384	SB/in Fallmanagement Pflege	1,00000	ja	1,00000
3	38	384	SB/in Fallmanagement Pflege	0,13000	ja	1,00000
3	38	384	Sozialarbeiter/in KiJu	4,00000	nein	
3	38	384	Sozialarbeiter/in KiJu	0,96000	ja	0,92300
3	38	38	+refinanzierter Mehrbedarf 2022 (SB Pflegestrukturplan)	1,00000	nein	
3	38	38	Mehrbedarf HHJ 2022 (Verstetigung)	1,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	38	38	BL Frontoffice	1,00000	nein	
3	38	38	SB/in Frontoffice	2,00000	ja	2,00000
3	38	38	Behördenbetreuer/in	2,00000	nein	
3	38	38	Verwaltung der Stiftung "Altenhilfe der LHP"	1,00000	nein	
3	39	39	SB/in Fachverfahrenskoordination	2,00000	nein	
3	39	39	SB/in Projektkoordination soziales Wohnen	1,00000	nein	
3	39	39	OZG Umsetzer	1,00000	nein	
3	39	39	SB/in Förderung, Nachweisprüfung NBH	0,50000	nein	
3	39	39	SB/in Förderung Integration/Daseinsvorsorge	1,00000	nein	
3	39	39	SB/in Stadtteilkoordination	6,00000	nein	
3	39	391	SB/in Vertragsmanagement Pandemie/Ukraine	0,51280	ja	0,51280
3	39	391	SB/in Vertragsmanagement Pandemie/Ukraine	0,48720	nein	
3	39	391	SB/in Vertragsmanagement Wohnungsnotfallhilfe/Unterbringung	1,00000	ja	1,00000
3	39	391	Sozialarbeiter/in Wohnungsnotfallhilfe	1,00000	ja	1,00000
3	39	391	Sozialarbeiter/in Wohnungsnotfallhilfe	2,00000	ja	1,41000
3	39	391	Sozialarbeiter/in Unterbringung	1,00000	ja	1,43600
3	39	391	Sozialarbeiter/in Unterbringung	2,00000	ja	2,00000
3	39	391	SB/in Gebührenerhebung & -verwaltung	1,00000	ja	0,89700
3	39	391	SB/in Gebührenerhebung & -verwaltung	1,00000	nein	
3	39	391	SB/in Belegungssteuerung	1,00000	ja	1,00000
3	39	391	SB/in Belegungssteuerung	1,00000	ja	0,82100
3	39	391	SB/in Wohnungsanmietung, -überlassung	0,61220	ja	0,61220

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
3	39	391	SB/in Wohnungsanmietung, -überlassung	1,38780	ja	0,82100
3	39	392	SB/in Vertragsmanagement	1,00000	nein	
3	39	392	SB/in Wohnraumvermittlung (WBS)	0,75000	ja	2,00000
3	39	392	SB/in Wohnraumzweckentfremdung	1,12500	nein	
3	39	392	SB/in Wohnraumzweckentfremdung	2,00000	nein	
3	39	392	SB/in soziale Erhaltungssatzung	1,00000	nein	
3	39	392	SB/in Widerspruch- und Beschwerdestelle soziale Wohnraumversorgung	1,00000	nein	
3	39	393	Integrationbegleitung BIWAQ	0,60000	nein	
3	39	393	Verwaltungsmanagement	1,00000	ja	2,82100
3	39	391	Lotsendienst	1,00000	nein	
4	41	416	SB/in Planungstechnik, GIS, Verwaltung	1,00000		
4	41	413	SB/in Büromanagement	1,00000		
4	41	416	SB/in Büromanagement	1,00000		
4	41	412	SB/in Stadtplanung	1,00000		
4	41	413	SB/in Stadtplanung	1,00000		
4	41	414	SB/in Stadtplanung	1,00000		
4	41	415	SB/in Stadtplanung	1,00000		
4	44	441	SB/in Vollzug örtl. Bauvorschriften	?		
4	44	442	AGL (Denkmalpflege)	?		
4	44	442	AGL (Denkmalpflege)	?		
4	45	45	SB Controlling (Personal, Haushalt)	1,00000		
4	45	45	SB Fördermittelmanagement	1,00000		

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
4	45	451	SB Landschaftsplanung	0,50000		
4	45	451	SB/in Klimaschutz	0,50000		
4	45	452	SB ordnungsrechtliche Verfahren	2,00000		
4	45	452	SB Bodenschutz	1,00000		
4	45	452	SB Kreislaufwirtschaft	1,00000		
4	45	452	SB Arten- und Biotopschutz	1,00000		
4	45	452	SB Eingriffsregelung	1,00000		
4	45	452	SB Niedrigwassermanagement	1,00000		
4	45	453	SB Spielplatzplanung	1,00000		
4	45	453	Spielplatzbegeher	1,00000		
4	45	453	SB Stadtbäume	1,00000		
4	45	453	SB Straßenbegleitgrün	1,00000		
4	45	453	Teamleiter Süd (u. künftig Krampnitz)	1,00000		
4	45	453	Geräteführer Süd	1,00000		
4	45	453	Vorarbeiter Gärtner Süd	1,00000		
4	45	453	Gärtner Süd	2,00000		
4	45	453	SB Gewässerverwaltung	1,00000		
4	45	454	SB Sekretariat	1,00000		
4	45	454	Grabmacher/in - A	1,00000		
5	5	5	strategische IT-Planung	1,00000	nein	
5	5	502	Gremienbetreuung	3,00000	nein	
5	5	502	Fachverfahrenskoordinator	1,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
5	52	521	Jurist/Zentrales Fördermittelmanagement	1,00000	nein	
5	52	521	Jurist/in	1,00000	ja	1,00000
5	52	522	SB/Vergabe Hochbau	8,00000	ja	7,00000
5	52	522	Jurist/Vergabe Hochbau	1,00000	ja	1,00000
5	53	53	AGL Gesundheitsmanagement	1,00000	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
5	53	53	Leistungsunterstützung	1,00000	nein	
5	53	53	Jurist	1,00000	nein	
5	53	53	IT-Organisation	1,00000	ja	1,00000
5	53	53	Stellenwirtschaft	1,00000	ja	1,00000
5	53	53	Projektleitung	1,00000	nein	
5	53	531	SB Personalgewinnung	5,00000	ja	2,00000
5	53	531	Mitarbeiter/in Social Media Marketing	1,00000	nein	
5	53	531	SB Personal	4,00000	nein	
5	53	531	SB Entgelte	3,00000	nein	
5	53	531	Mitarbeiter Datenpflege	1,00000	nein	
5	53	532	Assistent BRL	1,00000	nein	
5	53	532	AGL Personalentwicklung	1,00000	nein	
5	53	532	SB Übergangsmanagement/ Willkommensmanagement	1,00000	nein	
5	53	532	Geschäftsprozessmodellierer	6,00000	nein	
5	53	532	SB Organisation	4,00000	nein	
5	53	532	SB Vorlagenmanagement	1,00000	nein	
5	53	532	SB Fortbildung/E-Learning	1,00000	ja	1,00000

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
5	53	532	betriebliche Kommission	1,00000	nein	
5	53	532	SB Administration Fortbildung	1,00000	nein	
5	53	533	SB Strategische Steuerung	1,00000	nein	
5	54	54	SB IT-Architektur	2,00000	nein	
5	54	541	SB Strategisches Fördermittelmanagement	1,00000	nein	
5	54	541	SB Risikomanagement	2,00000	nein	
5	54	541	SB Qualitätsmanagement	1,00000	nein	
5	54	541	SB Schul-IT	2,00000	nein	
5	54	541	SB Businessanalyse/Anforderungsmanager	3,00000	nein	
5	54	541	SB Projektleitung	1,00000	nein	
5	54	541	SB PMO/Projekt-Controlling	4,00000	nein	
5	54	542	SB technisches Qualitätsmanagement	2,00000	nein	
5	54	542	SB Fachsystemadministrator	6,00000	nein	
5	54	542	SB Datenbankadminsitrator	2,00000	nein	
5	54	542	SB Systemadministrator Basis-Infrastruktur	2,00000	nein	
5	54	542	SB Virtualisierung	2,00000	nein	
5	54	542	SB Service Delivery Management	4,00000	nein	
5	54	542	SB Systemadministrator Microsoft	2,00000	nein	
5	54	542	SB Systemadministrator Basis-Dienste	2,00000	nein	
5	54	542	SB IT-Sicherheit SOC	2,00000	nein	
5	54	542	SB IT-Netzwerk	2,00000	nein	
5	55	552	Fahrradkurier	2,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
5	55	552	SB/in Servicecenter	1,00000	ja	1,00000
5	55	552	SB/in Servicecenter	1,00000	ja	1,00000
5	55	552	AGL	1,00000	ja	1,00000
5	55	552	Vergabeservice	2,00000	ja	2,00000
5	55	552	Springer/in	1,00000		
5	55	552	Springer/in	1,00000		
5	55	552	SB/in Servicecenter	1,00000	ja	3,00000
5	55	553	SB/in Wahlen	1,00000	im bestehenden Stellenplan gedeckt	
9	9	9	Referent/in	1,00000	ja	1,00000
9	9	901	SB/in Bürgerbeteiligungen	?	nein	
9	9	901	SB/in Internationales, Gremienangelegenheiten	?	nein	
9	901	901	Themenfelder: Prozessmanager, Fachverfahrenskoordination, Digitalisierungslotsen, Digitalisierungsmanager, DMS	14,00000	nein	
9	901	901	Themenfelder: Prozessmanager, Fachverfahrenskoordination, Digitalisierungslotsen, Digitalisierungsmanager, DMS	6,00000	ja	6,00000
9	901	901	SB/in Wohnungsbaukoordination	5,00000	ja	5,00000
9	9	904	SB Behindertenbeirat	1,00000	nein	
9	9	904	SB/in Inklusion und Diversity	1,00000	nein	
9	9	907	SB/in Verwaltungsprüfung	1,00000	nein	
9	9	913	SB/in Beteiligungsmanagement	2,00000	nein	
9	99	991	Bereichsleiter/in	1,00000	ja	1,00000
9	99	991	SB/in Öffentlichkeitsarbeit	1,00000	nein	
9	99	991	Werkstudent/Volontär*in	2,00000	nein	
9	99	992	SB Digitale Kommunikation	1,00000	ja	1,00000

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
9	99	992	SB/in Projektmanagement digitale Kommunikation	1,00000	nein	
9	99	993	SB Projektmanagement/Fördermittel	1,00000	nein	
9	99	993	SB/in Bündnis - Städte Sicherer Häfen	1,00000	nein	
9	99	993	SB/in Tolerantes Potsdam	1,00000	nein	
8	8	8	Ausgleich Teilzeitstellen in Zusammenhang mit neuer Arbeitszeit ohne PK-Wirkung!!!!	8,00000	ja	7,75000
8	8	8	Springerpool Neuaufbau	5,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	AZUBI-Anschluss-Stellen	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	

Zusammenfassung Mehrbedarf HH 2023/24, Stand: 20.07.2022

GB	FB	Bereich	Stellenbezeichnung	VZE-Bedarf für DHH	in 2023/2024 enthalten?	berücksichtigter Umfang
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Überhangpool / Wiederaufforstung	1,00000	nein	
8	8	8	Projektstellen ohne PK	10,00000	nein	
8	8	8	Reserve Fachverfahrenskoordination	10,00000	nein	
				585,28400		256,95680

Mehrbedarfsstellen der Haushaltssatzung 2023/2024

Geschäftsbereich 1			Finanzen, Investitionen und Controlling		
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellenumfang	vorgesehene Organisations-einheit
III	2023	100.999.09	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	1
Summe 2023				1,000 VZE	

Geschäftsbereich 2			Bildung, Kultur, Jugend und Sport		
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellenumfang	vorgesehene Organisations-einheit
III	2023	200.999.13	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	2
III	2023	200.999.14	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	2
VIII	2023	200.999.15	SB/in Smart City	1,000 VZE	2
IX	2023	230.000.15	SB/in Leistungsbezug	1,000 VZE	23
IX	2023	230.000.16	SB/in Leistungsbezug	1,000 VZE	23
IX	2023	230.000.17	SB/in Leistungsbezug	1,000 VZE	23
VII	2023	232.000.13	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
VII	2023	232.000.14	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
VII	2023	232.000.15	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
VII	2023	232.000.16	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
VII	2023	232.000.17	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
VII	2023	232.000.18	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	232
V	2023	234.110.18	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.110.19	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.110.20	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.100.05	SB/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.100.06	SB/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.100.07	SB/in	1,000 VZE	234
V	2023	234.100.08	SB/in	1,000 VZE	234

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
V	2024	234.120.06	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.120.07	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.120.08	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.120.09	Erzieher/in	0,810 VZE	234
V	2024	234.100.09	Erzieher/in	0,450 VZE	234
V	2024	234.130.01	Kitaleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.02	stellv. Kitaleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.03	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.04	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.05	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.06	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.07	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.08	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.09	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.10	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.11	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.12	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.13	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.14	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.15	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.16	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.17	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.18	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.19	Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.20	Erzieher/in	0,860 VZE	234
V	2024	234.100.13	SB/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.100.14	SB/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.100.15	SB/in	0,230 VZE	234
V	2024	234.130.21	Hortleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.22	stell. Hortleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.130.23	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.24	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.25	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.26	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.27	Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.28	Erzieher/in	0,800 VZE	234

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer		Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellenumfang	vorgesehene Organisations-einheit
V	2024	234.130.29		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.30		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.31		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.32		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.33		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.34		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.35		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.36		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.37		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.38		Erzieher/in	0,800 VZE	234
V	2024	234.130.39		Erzieher/in	0,665 VZE	234
V	2024	234.130.40		Erzieher/in	0,645 VZE	234
V	2024	234.100.16		SB/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.100.17		SB/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.100.18		SB/in	0,180 VZE	234
V	2024	234.140.01		Kitaleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.02		stellv. Kitaleiter/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.03		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.04		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.05		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.06		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.07		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.08		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.09		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.10		Erzieher/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.140.11		Erzieher/in	0,850 VZE	234
V	2024	234.140.12		Erzieher/in	0,850 VZE	234
V	2024	234.140.13		Erzieher/in	0,850 VZE	234
V	2024	234.100.19		SB/in	1,000 VZE	234
V	2024	234.100.20		SB/in	0,410 VZE	234
				Summe 2023	19,000 VZE	
				Summe 2024	58,000 VZE	

Kategorie	ab*	Geschäftsbereich 3		Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
		vorläufige Stellenplannummer	Ordnung, Sicherheit, Soziales, Gesundheit Vorläufige Stellenbezeichnung		
I	2023	300.400.01	Leiter/in Kommunales Krisenmanagement	1,000 VZE	3
I	2023	300.400.02	AGL, Teamleitung Bevölkerungsschutz	1,000 VZE	3
I	2023	300.400.03	SB/in Bevölkerungsschutz	1,000 VZE	3
I	2023	300.400.04	SB/in Controlling	1,000 VZE	3
I	2023	300.400.05	SB/in Risiko-/Krisenmanagement	1,000 VZE	3
III	2023	300.999.23	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	3
III	2023	300.999.24	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	3
I	2023	322.100.44	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.45	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.46	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.47	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.48	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.49	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	1,000 VZE	322
I	2023	322.100.50	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	0,500 VZE	322
I	2023	322.100.51	SB Melde-,Pass-,Zulassungsrecht/Allzuständigkeit	0,500 VZE	322
X	2023	322.200.21	SB/in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	1,000 VZE	322
X	2023	322.200.22	SB/in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten	1,000 VZE	322
I	2023	328.100.10	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
I	2023	328.100.11	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
I	2023	328.200.10	SB/in Humanitäre Aufenthalte/ -sbeendigung	1,000 VZE	328
I	2023	328.200.11	SB/in Humanitäre Aufenthalte/ -sbeendigung	1,000 VZE	328
I	2023	328.300.09	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
X	2023	328.999.01	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
X	2023	328.999.02	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
X	2023	328.999.03	SB/in Aufenthaltsgewährung	1,000 VZE	328
X	2023	330.000.09	+ SB/in Gesundheitsmonitoring	1,000 VZE	33
X	2023	330.100.07	+ SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	33
X	2023	330.100.08	+ SB/in Vergabe/Verträge/Zuwendungen	1,000 VZE	33
I	2023	330.999.07	+ Mmed BVS (SB bei GB 33)	1,000 VZE	33
I	2023	330.999.10	+ Bereichsleiter	1,000 VZE	33
X	2023	331.200.12	+ Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	331
X	2023	331.300.21	+ SB/in Medizinalüberwachung	1,000 VZE	331
X	2023	332.200.08	+ Logopäde/in	1,000 VZE	332
X	2023	333.100.11	+ SB/in Infektionsschutz und Hygieneüberwachung	1,000 VZE	333
II	2023	370.100.18	LeiterIn Informations- und QM, Arbeitssi., Dok.mgm.	1,000 VZE	37
II	2023	370.100.19	LeiterIn Zentrale Aufgaben/Verwaltung	1,000 VZE	37

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
II	2023	370.100.20	SBIn Arbeitssicherheit	1,000 VZE	37
II	2023	371.000.03	LSBIn Baukoordination Feuerwehr	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.62	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.63	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.64	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.65	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.66	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.67	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.68	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.69	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.70	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.71	Leitstellendisponent	1,000 VZE	371
II	2023	371.400.73	Praxisanleitung Leitstelle	1,000 VZE	371
II	2023	372.000.08	Ausbilderzeitanteile Grundausbildung	1,000 VZE	372
II	2023	372.000.09	Ausbilderzeitanteile Grundausbildung	1,000 VZE	372
II	2023	372.000.10	Ausbilderzeitanteile Wachausbildung	1,000 VZE	372
II	2023	372.000.11	Ausbilderzeitanteile Freiwillige Feuerwehr	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.22	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.23	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.24	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.25	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.26	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.27	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.28	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.29	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.30	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.31	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.32	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
II	2023	372.502.33	Ausgleich Personalausfallfaktor (GF)	1,000 VZE	372
IX	2023	383.000.20	SB Soziale Leistungen	1,000 VZE	383
IX	2023	383.000.21	SB Soziale Leistungen	1,000 VZE	383
IX	2023	383.000.22	SB Soziale Leistungen	1,000 VZE	383
IX	2023	383.000.23	SB Soziale Leistungen	0,769 VZE	383
IX	2023	383.000.24	SB Soziale Leistungen	0,769 VZE	383
IX	2023	383.000.25	SB Soziale Leistungen	0,923 VZE	383
IX	2023	383.000.26	SB Soziale Leistungen	0,923 VZE	383
I	2023	383.100.42	SB/in Leistungen SGB XII, AsylbLG	0,612 VZE	383

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
IX	2023	383.100.43	SB AsylbLG, HzL	0,923 VZE	383
IX	2023	383.100.44	SB AsylbLG, HzL	0,769 VZE	383
IX	2023	383.100.45	SB AsylbLG, HzL	0,769 VZE	383
IX	2023	383.100.46	SB AsylbLG, HzL	0,923 VZE	383
IX	2023	383.300.26	Arbeitsgruppenleiter/in	1,000 VZE	383
I	2023	383.400.16	SB/in Bildungs-, Teilhabeleistungen	0,513 VZE	383
IX	2023	383.400.20	Arbeitsgruppenleiter/in	1,000 VZE	383
IX	2023	384.000.05	SB Fallmanagement	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.06	SB Fallmanagement	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.07	SB Fallmanagement	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.08	SB Fallmanagement	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.09	SB wirtschaftliche Hilfen	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.26	SB wirtschaftliche Hilfen	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.27	SB wirtschaftliche Hilfen	1,000 VZE	384
IX	2023	384.000.28	SB wirtschaftliche Hilfen	0,923 VZE	384
IX	2023	384.000.29	SB wirtschaftliche Hilfen	0,923 VZE	384
IX	2023	384.000.30	Sozialarbeiter/in	0,923 VZE	384
IX	2023	384.100.41	Arbeitsgruppenleiter/in	1,000 VZE	384
IX	2023	384.400.50	Arbeitsgruppenleiter/in	1,000 VZE	384
IX	2023	388.100.14	SB/in Fachverfahrenskoordination	0,949 VZE	388
IX	2023	388.200.06	SB Frontoffice	1,000 VZE	388
IX	2023	388.200.12	SB Frontoffice	1,000 VZE	388
I	2023	391.000.13	SB/in Vertragsmanagement	0,513 VZE	391
IX	2023	391.000.14	SB/in Vertragsmanagement	1,000 VZE	391
IX	2023	391.100.26	Sozialarbeiter/in	0,897 VZE	391
IX	2023	391.100.27	Sozialarbeiter/in	0,769 VZE	391
IX	2023	391.100.29	SB/in Wohnungsnotfallhilfe	0,821 VZE	391
IX	2023	391.100.30	SB/in Wohnungsnotfallhilfe	0,821 VZE	391
IX	2023	391.100.31	SB/in Wohnungsnotfallhilfe	0,769 VZE	391

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
IX	2023	391.100.32	Sozialarbeiter/in	0,821 VZE	391
IX	2023	391.100.33	Sozialarbeiter/in	0,821 VZE	391
I	2023	391.200.31	SB/in Wohnungsanmietung,-überlassung	0,612 VZE	391
IX	2023	391.200.32	Sozialarbeiter/in	1,000 VZE	391
IX	2023	391.200.33	Sozialarbeiter/in	0,769 VZE	391
IX	2023	391.200.34	SB/in Belegungssteuerung	1,000 VZE	391
IX	2023	391.200.35	SB/in Gebührenerhebung und -verwaltung	0,897 VZE	391
IX	2023	391.200.37	SB/in Wohnungsanmietung und -überlassung	0,821 VZE	391
IX	2023	391.200.38	SB/in Belegungssteuerung	0,821 VZE	391
IX	2023	391.200.39	Sozialarbeiter/in	0,846 VZE	391
IX	2023	391.200.40	Sozialarbeiter/in	0,821 VZE	391
IX	2023	392.100.11	SB/in Wohnungsvermittlung WBS	1,000 VZE	392
IX	2023	392.100.12	SB/in Wohnungsvermittlung WBS	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.16	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.17	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.18	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.19	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.20	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.21	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.22	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.23	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.24	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.25	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.26	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
VI	2023	392.300.27	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
IX	2023	392.300.28	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
IX	2023	392.300.29	SB/in Wohngeld	1,000 VZE	392
IX	2023	392.300.30	SB/in Verwaltungsmanagement	1,000 VZE	392
IX	2023	392.300.31	SB/in Verwaltungsmanagement	1,000 VZE	392
IX	2023	392.300.32	SB/in Verwaltungsmanagement	0,821 VZE	392

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
II	2024	370.100.14	Büroassistenz Ausbildung	1,000 VZE	37
II	2024	370.100.15	Büroassistenz Freiwillige Feuerwehr	1,000 VZE	37
II	2024	371.000.04	SBIn Fahrzeugtechnik	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.05	WerkstattleiterIn Taucherwerkstatt	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.06	Werkstattleiter Feuerlöscherwerkstatt	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.07	WerkstattleiterIn Magazin	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.08	WerkstattleiterIn Kleiderkammer	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.09	WerkstattleiterIn Elektrowerkstatt	1,000 VZE	371
II	2024	371.000.10	WerkstattleiterIn Messtechnik	1,000 VZE	371
II	2024	371.400.72	stellv. LeiterIn Regionalleitstelle	1,000 VZE	371
II	2024	372.000.12	Ausbilderzeitanteile Rettungsdienstfortb.	1,000 VZE	372
II	2024	372.000.13	SBIn Rettungsdienstleitung Berufsfeuerwehr	1,000 VZE	372
II	2024	372.000.14	SBIn Aus- und Fortb. RD / Dozent	1,000 VZE	372
II	2024	372.000.14	Leiter/in Einsatzvorbereitung	1,000 VZE	372
II	2024	372.000.15	Leiter/in Katastrophenschutz (operativ)	1,000 VZE	372
II	2024	372.100.13	Büroassistenz VB	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.11	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.12	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.13	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.14	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.15	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.16	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.17	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.18	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.19	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.20	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
II	2024	372.502.21	Ausgleich Personalausfallfaktor (TF)	1,000 VZE	372
			Summe 2023	125,250 VZE	
			Summe 2024	27,000 VZE	

Geschäftsbereich 4			Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt		
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
X	2023	400.999.17	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	4
X	2023	400.999.18	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	4
VIII	2023	400.999.19	SB/in Smart City	1,000 VZE	4
VIII	2023	400.999.20	SB/in Smart City	1,000 VZE	4
				Summe 2023	4,000 VZE
				Summe 2024	5,000 VZE

Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisationse- inheit
X	2024	400.999.21	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	4
X	2024	400.999.22	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	4
X	2024	400.999.23	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	4
X	2024	400.999.24	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	4
X	2024	400.999.25	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	4

Kategorie	ab*	Geschäftsbereich 5	Zentrale Verwaltung	Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
		vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung		
III	2023	500.999.10	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	5
III	2023	500.999.15	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	5
III	2023	500.999.17	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.18	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.19	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.20	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.21	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.22	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.23	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.24	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.25	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.26	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.27	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.28	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IV	2023	500.999.29	Mehrbedarf 2023/24	1,000 VZE	5
IX	2023	531.100.24	SB/in Personalgewinnung	1,000 VZE	531
IX	2023	531.100.25	SB/in Personalgewinnung	1,000 VZE	531
X	2023	522.999.01	+ Justiziar Bau- und Architektenrecht	1,000 VZE	522
X	2023	522.999.02	+ SB/in Vergabestelle Hochbau	1,000 VZE	522
X	2023	522.999.03	+ SB/in Vergabestelle Hochbau	1,000 VZE	522
X	2023	522.999.04	+ SB/in Vergabestelle Hochbau	1,000 VZE	522
IX	2023	532.200.06	SB/in Fortbildung, Personalentwicklung	1,000 VZE	532
IX	2023	533.200.08	SB/in Stellenplanung & Bewirtschaftung	1,000 VZE	533
IX	2023	533.200.09	SB/in Fachverfahrenskoordination	1,000 VZE	533
I	2023	552.100.05	SB/in Beschaffung, Einkauf, Vergabe (Vergabeservice)	1,000 VZE	552
I	2023	552.199.20	SB/in Beschaffung, Einkauf, Vergabe (Vergabeservice)	1,000 VZE	552
I	2023	552.199.21	SB/in Beschaffung, Einkauf, Vergabe (Vergabeservice)	1,000 VZE	552
I	2023	552.600.14	SB/in Servicecenter	1,000 VZE	552
I	2023	552.600.15	SB/in Servicecenter	1,000 VZE	552
I	2023	552.600.16	SB/in Servicecenter	1,000 VZE	552

Geschäftsbereich 5			Zentrale Verwaltung		Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung			
X	2024	522.999.05	+ SB/in Vergabestelle Hochbau		1,000 VZE	522
X	2024	522.999.06	+ SB/in Vergabestelle Hochbau		1,000 VZE	522
X	2024	522.999.07	+ SB/in Vergabestelle Hochbau		1,000 VZE	522
X	2024	522.999.08	+ SB/in Vergabestelle Hochbau		1,000 VZE	522
Summe 2023					30,000 VZE	
Summe 2024					4,000 VZE	
Allgemeine Finanzierungsmittel						
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung		Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
I	2023	539.150.01 bis 539.150.05	Ausgleich Teilzeit		7,750 VZE	8
Summe 2023					7,750 VZE	
Bereich des Oberbürgermeisters						
Kategorie	ab*	vorläufige Stellenplannummer	Vorläufige Stellenbezeichnung		Stellen- umfang	vorgesehene Organisations- einheit
I	2023	900.999.08	Referent/in		1,000 VZE	9
III	2023	900.999.09	SB/in Fachverfahrenskoordination		1,000 VZE	9
I	2023	900.999.12	SB/in Wohnungsbaukoordination		1,000 VZE	9
I	2023	900.999.13	SB/in Wohnungsbaukoordination		1,000 VZE	9
I	2023	900.999.14	SB/in Wohnungsbaukoordination		1,000 VZE	9
I	2023	900.999.15	SB/in Wohnungsbaukoordination		1,000 VZE	9
I	2023	900.999.16	SB/in Wohnungsbaukoordination		1,000 VZE	9
I	2023	991.000.01	Bereichsleiter/in		1,000 VZE	99
I	2023	992.000.13	SB/in		1,000 VZE	992
Summe 2023					9,000 VZE	
Gesamtsumme 2023					196,000 VZE	
Gesamtsumme 2024					94,000 VZE	
Gesamtsumme Doppelhaushalt					290,000 VZE	



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0342

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: GB 1 Finanzen, Investitionen und Controlling

Erstellungsdatum: 06.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Am 01.12.2004 beschloss die Stadtverordnetenversammlung die Gründung des Eigenbetriebes Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam (DS 01/SVV/0830) und verabschiedete zugleich die Betriebssatzung des Eigenbetriebes, die am 10.01.2005 in Kraft trat.

Mit dem Beschluss zur DS 05/SVV/0855 vom 02.11.2005 wurde die Erste Änderungssatzung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die am 05.01.2006 in Kraft trat. Die Überarbeitung der bisherigen Satzung ist zum einen aufgrund der Annahme der Kommunalverfassung im Jahre 2007 und der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg im Jahre 2009 notwendig geworden. Zum anderen berücksichtigt sie die in der Vergangenheit erfolgten Umstrukturierungen und Aufgabenänderungen des KIS.

Der Entwurf der Zweiten Änderungssatzung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich im Wesentlichen an den Bestimmungen der bisher gültigen Betriebssatzung. Unter Berücksichtigung der Mustersatzung des Landes Brandenburg vom 09.06.2009 wurden insbesondere die Gliederung angepasst sowie Ausführungen z. B. zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss gestrichen, da diese in der BbgKVerf bzw. in der EigV geregelt sind. Weiterhin erfolgten sinnvolle Ergänzungen und Klarstellungen u. a. zum Gegenstand des Eigenbetriebes (§ 2) und im Aufgabenbereich der Werkleitung (§§ 5, 6). Eine Synopse zwischen der bisher gültigen Betriebssatzung und dem nun vorliegenden Entwurf sowie eine Begründung der einzelnen Änderungen sind als Anlagen beigefügt.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Änderung der Betriebssatzung. Gemäß § 93 Abs. 1 BbgKVerf ist die Betriebssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde nach der Beschlussfassung anzuzeigen.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Betriebssatzung
Synopse
Begründung

**Neufassung der Betriebssatzung
des Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21], S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung vom 10. Januar 2005 beschlossen:

Betriebssatzung

**Kommunaler Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

§ 1

Rechtsstellung, Name und Sitz des Eigenbetriebes

- (1) Der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 gegründete Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 93 BbgKVerf und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRA 3871 P eingetragen. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand bzw. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die sachgerechte Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude unter immobilien- und betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Hierzu können Grundstücke und Gebäude in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen bzw. für dieses angeschafft werden.
- (2) Dem Eigenbetrieb kann ferner die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum oder der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam stehen, übertra-

gen werden, ohne dass diese in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen werden.

- (3) Soweit es sich um die Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten handelt, ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gegeben; in allen übrigen Fällen erfolgt diese Übertragung durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam. Entscheidend für die Wesentlichkeit sind die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendigen und sinnvollen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Insbesondere erbringt er in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:
 - a. die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücke und Gebäude;
 - b. die Verwaltung der gemäß Absatz 2 dem Eigenbetrieb zur Verwaltung übertragenen Immobilien und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
 - c. die Vermietung und Anmietung bzw. die Verpachtung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden und Teilen davon sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
 - d. der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Tätigkeiten;
 - e. die Bestellung von Dienstbarkeiten, die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung der gesetzlichen Vertretung und die Erteilung von Löschungsbewilligungen jeweils für sämtliche Grundstücke der Landeshauptstadt Potsdam;
 - f. die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und der Umbau und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen;
 - g. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Immobilienvermögens;
 - h. sonstige infrastrukturelle, technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Organisationseinheiten und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Eigenbetrieb ist befugt, Nebenleistungen unter Einhaltung der Regelungen des § 91 Absatz 5 BbgKVerf zu erbringen.
- (6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage § 11 Absatz 3 EigV auf entgeltlicher Grundlage. Dazu schließt der Eigenbetrieb mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen und mit Dritten zivilrechtliche Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.
- (2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die für den Betriebszweck des Eigenbetriebes erforderlichen Grundstücke und Gebäude mit dem Gründungsbeschluss in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Sofern erforderlich oder zweckmäßig kann die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigenbetrieb weitere Grundstücke und Gebäude übertragen. Bei der Entnahme von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen ist § 7 Ziffer 6 EigV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 EigV zu beachten.

§ 4 Organe des Eigenbetriebes

- (1) Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:
 - a. die Werkleitung (§§ 5, 6),
 - b. der Werksausschuss (§ 7),
 - c. die Stadtverordnetenversammlung (§ 8).
- (2) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam in Bezug auf den Eigenbetrieb ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie können auch von der oder dem Beigeordneten wahrgenommen werden, die bzw. der die Leitung der Organisationseinheit wahrnimmt, der der Eigenbetrieb zugeordnet ist (zuständige/r Beigeordnete/r).

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleitenden bestehen; die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der bzw. des zuständigen Beigeordneten und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt. Dazu ge-

hören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.

- (5) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, insbesondere über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Werkleitung werden gemäß § 3 Absatz 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (unter anderem Einstellungen und Kündigungen) übertragen. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet, die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Sinne eines effektiv tätigen Eigenbetriebes zu überprüfen und festzulegen. Die Rechte des Personalrates bleiben jeweils unberührt.
- (7) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes nach § 20 EigV zu informieren. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 EigV, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfern, den Prüfungsämtern und sonstigen berechtigten Dritten bei der Erstellung ihrer Berichte nach den Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 4 der BbgKVerf sowie den Regelungen des Abschnittes 3 der EigV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses im Benehmen mit dem Ausschussvorsitz vor und nimmt mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (10) Die Werkleitung ist zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeits- und Datenschutzes sowie der Korruptionsprävention und der Antikorruptionsarbeit.

§ 6 Vertretungsbefugnis

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Potsdam gerichtlich und außergerichtlich. Der erforderliche Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Handelsregistereintragung.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt geben (§ 6 Absatz 2 EigV).
- (3) Soweit die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist eine Vertretung zu bestellen, die im Fall der Verhinderung oder Vakanz die Rechte und Pflichten der Werkleitung wahrnimmt (Abwesenheitsvertretung). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung durch einfachen Beschluss des Werksausschusses (§ 4 Absatz 3 EigV).
- (4) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Absatz 3 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklä-

rungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam ab.

§ 7 Werksausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Auflösung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort.
- (2) Dem Werksausschuss gehören insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon
 - a. acht Stadtverordnete,
 - b. zwei sachkundige Einwohner/innen,
 - c. zwei Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes,die von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §§ 41, 93 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.
- (3) Der / Die zuständige Beigeordnete sowie eine Vertretung des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam haben in dem Werksausschuss aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV.
- (4) Der Werksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder gilt § 8 Absätze 1 - 4 EigV in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entschädigungszahlungen erfolgen zu Lasten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (8) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8 dieser Satzung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (9) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Damit tritt der Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle des Hauptausschusses.
- (10) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei einer Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw.

des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses (§ 15 Absatz 4 Sätze 2 - 4 EigV).

- (11) Das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Absatz 2 EigV in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den Werksausschuss übertragen.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Darüber hinaus ist sie für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig (§ 4 Absatz 1 EigV).
- (2) Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Arbeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Absatz 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dieses anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.
- (4) Im Übrigen kommen die Regelungen des Abschnittes 2 der EigV zur Anwendung.

§ 11**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 21 Absatz 3 EigV nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12**Kontrahierungszwang**

Die städtischen Organisationseinheiten haben ihren Grundstücks-, Gebäude- und Raumbedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu decken (Kontrahierungszwang), soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Entscheidung trifft. Die Einzelheiten regeln verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und der jeweiligen Organisationseinheit.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung wird im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht; sie tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Januar 2005 in der Fassung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Siegel

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p style="text-align: center;">Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.01.2005 (in der Fassung vom 05.01.2006)</p> <p>Auf Grund des § 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeinde-Ordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 3. der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 02.11.2005 beschlossen:</p> <p>Die in dieser Satzung verwendeten personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.</p>	<p style="text-align: center;">Neufassung der Betriebssatzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam</p> <p>Auf Grund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09 [Nr. 11]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl I/21 [Nr. 21], S. 5), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Neufassung der Satzung vom 10. Januar 2005 beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Stadt Potsdam führt den Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilien Service“ als organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigV, der GO und dieser Satzung.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 gegründete Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 93 BbgKVerf und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunaler Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam“ und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Nummer HRA 3871 P eingetragen. Die Landeshauptstadt Potsdam tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 2 Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebes	§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
<p>(1) Der Zweck des Betriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die Wahrnehmung von Dienstleistungen für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam finden mit Ausnahme der Straßen, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist. Dies erfolgt unter betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam.</p> <p>(2) Im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung der Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden wird der Betrieb insbesondere in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bestandsoptimierung- Planung, Erstellung, Instandhaltung, Umbau, Ausbau und Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen,- Betriebskostenmanagement und- Vermietung und Anmietung von Grundstücken und Gebäuden sowie deren Pflege und Unterhaltung. <p>(3) Darüber hinaus ist der Betrieb als Dienstleister für die Grundstücke und Gebäude, die sich in der Verfügungsbefugnis eines Geschäfts- oder Fachbereiches der Landeshauptstadt Potsdam befinden, mit Ausnahme der Straßen-, Grün-, Wald- und Landwirtschaftsflächen und Spielplätze, sofern nicht hierfür eine Zuweisung zu Gunsten des Eigenbetriebes erfolgt ist, tätig, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- als Verwalter,- als Käufer und Verkäufer,- als Besteller von Erbbaurechten,- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in nachbarrechtlichen Angelegenheiten,- als Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in Angelegenheit des Zuordnungs- und des Vermögensrechtes und- als Verwalter dinglicher Rechte der Landeshauptstadt Potsdam	<p>(1) Gegenstand bzw. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die bedarfsgerechte Versorgung der Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam mit Grundstücken und Gebäuden sowie die sachgerechte Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude unter immobilien- und betriebswirtschaftlich optimierten Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam. Hierzu können Grundstücke und Gebäude in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen bzw. für dieses angeschafft werden.</p> <p>(2) Dem Eigenbetrieb kann ferner die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden, die im Eigentum oder der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam stehen, übertragen werden, ohne dass diese in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen werden.</p> <p>(3) Soweit es sich um die Übertragung von wesentlichen Vermögenswerten handelt, ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam gegeben; in allen übrigen Fällen erfolgt diese Übertragung durch Verfügung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam. Entscheidend für die Wesentlichkeit sind die Regelungen der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendigen und sinnvollen Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Insbesondere erbringt er in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Verwaltung der im Sondervermögen des Eigenbetriebes befindlichen Grundstücke und Gebäude;b. die Verwaltung der gemäß Absatz 2 dem Eigenbetrieb zur Verwaltung übertragenen Immobilien und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;

Neufassung der Betriebssatzung KIS

und als Verwalter für solche Grundstücke und Gebäude, die für städtische Angelegenheiten angemietet oder geleast wurden.

- (4) Darüber hinaus ist er zuständig für die Planung, Erstellung und Instandhaltung den Umbau und Ausbau und die Modernisierung sowie die laufende Unterhaltung Gebäuden und baulichen Anlagen der Landeshauptstadt Potsdam.
- (5) Der Betrieb ist auch dazu berechtigt, alle sonstigen die Betriebszwecke fördernden Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- c. die Vermietung und Anmietung bzw. die Verpachtung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden und Teilen davon sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Aufgabenbereiche;
- d. der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von Erbbaurechten und die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Regelungen und Tätigkeiten;
- e. die Bestellung von Dienstbarkeiten, die Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte, die Durchführung der gesetzlichen Vertretung und die Erteilung von Löschungsbewilligungen jeweils für sämtliche Grundstücke der Landeshauptstadt Potsdam;
- f. die Planung, Erstellung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und der Umbau und Ausbau von Gebäuden und baulichen Anlagen;
- g. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Immobilienvermögens;
- h. sonstige infrastrukturelle, technische und kaufmännische Dienstleistungen für die Organisationseinheiten und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

- (5) Der Eigenbetrieb ist befugt, Nebenleistungen unter Einhaltung der Regelungen des § 91 Absatz 5 BbgKVerf zu erbringen.
- (6) Der Eigenbetrieb erbringt seine Leistungen auf der Grundlage § 11 Absatz 3 EigV auf entgeltlicher Grundlage. Dazu schließt der Eigenbetrieb mit den Organisationseinheiten der Landeshauptstadt Potsdam verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen und mit Dritten zivilrechtliche Verträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.

Neufassung der Satzung KIS

<p style="text-align: center;">§ 10 Vermögen</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam gesondert verwaltet und nachgewiesen.</p> <p>(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,- €.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten bezüglich der Bewirtschaftung und Verwaltung des Eigenbetriebes ergänzend die §§ 10 und 11 EigV.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Landeshauptstadt Potsdam hat die für den Betriebszweck des Eigenbetriebes erforderlichen Grundstücke und Gebäude mit dem Gründungsbeschluss in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen. Sofern erforderlich oder zweckmäßig kann die Landeshauptstadt Potsdam dem Eigenbetrieb weitere Grundstücke und Gebäude übertragen. Bei der Entnahme von Vermögensgegenständen aus dem Sondervermögen ist § 7 Ziffer 6 EigV in Verbindung mit § 11 Absatz 4 EigV zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Zuständige Organe</p> <p>Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (§ 7 EigV), 2. der Werksausschuss (§ 8 EigV), 3. der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam (§ 9 EigV), 4. die Werkleitung (§ 4 EigV). 	<p style="text-align: center;">§ 4 Organe des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Werkleitung (§§ 5, 6), b. der Werksausschuss (§ 7), c. die Stadtverordnetenversammlung (§ 8). <p>(2) Die Befugnisse der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam in Bezug auf den Eigenbetrieb ergeben sich aus § 9 dieser Satzung. Sie können auch von der oder dem Beigeordneten wahrgenommen werden, die bzw. der die Leitung der Organisationseinheit wahrnimmt, der der Eigenbetrieb zugeordnet ist (zuständige/r Beigeordnete/r).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Werkleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordneten-</p>

Neufassung der Betriebsatzung KIS

- (2) Die Werkleitung erfüllt die sich aus dieser Satzung sowie den Vorschriften der GO und der EigV ergebenden Aufgaben und bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes.
- (3) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig, ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich und führt die Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen § 9 Abs. 1 und 2 EigV bleibt unberührt.
- (4) Der Werkleitung obliegen die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werksausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.
- (6) Die Werkleitung wird im Auftrag des Oberbürgermeisters in den personalrechtlichen Angelegenheiten tätig, für welche die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters besteht.
- (7) Für Forderungen bis zu den in § 6 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 genannten Wertgrenzen ist die Zuständigkeit der Werkleitung gegeben.

versammlung der Landeshauptstadt Potsdam auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung kann aus bis zu zwei Werkleitenden bestehen; die Entscheidung darüber obliegt der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebsatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes oder der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Entscheidungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der bzw. des zuständigen Beigeordneten und des Werksausschusses in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt in der Regel dann vor, wenn die Angelegenheit weder von ihrer wirtschaftlichen noch von ihrer grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen und Geschäfte, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (5) Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen, insbesondere über Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Werkleitung werden gemäß § 3 Absatz 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Beschäftigte (unter anderem Einstellungen und Kündigungen) übertragen. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen

Neufassung der Betriebsatzung KIS

zu erteilen. Darüber hinaus ist sie berechtigt und verpflichtet, die innerbetrieblichen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe im Sinne eines effektiv tätigen Eigenbetriebes zu überprüfen und festzulegen. Die Rechte des Personalrates bleiben jeweils unberührt.

- (7) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich in Form eines schriftlichen Zwischenberichtes nach § 20 EigV zu informieren. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 5 Absatz 3 EigV, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Werkleitung hat den Wirtschaftsprüfern, den Prüfungsämtern und sonstigen berechtigten Dritten bei der Erstellung ihrer Berichte nach den Regelungen des Kapitel 3 Abschnitt 4 der BbgKVerf sowie den Regelungen des Abschnittes 3 der EigV die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (9) Die Werkleitung bereitet die Sitzungen des Werksausschusses im Benehmen mit dem Ausschussvorsitz vor und nimmt mit aktivem Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV an den Sitzungen des Werksausschusses teil.
- (10) Die Werkleitung ist zuständig für die Einhaltung und Durchsetzung des Arbeits- und Datenschutzes sowie der Korruptionsprävention und der Antikorruptionsarbeit.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen, zeichnet der Werkleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes § 67 Abs. 2 bis 4 GO gilt entsprechend.
- (2) Die Werkleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortüblich bekannt.

§ 6

Vertretungsbefugnis

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Landeshauptstadt Potsdam gerichtlich und außergerichtlich. Der erforderliche Nachweis der gesetzlichen Vertretungsbefugnis ergibt sich aus der Handelsregistereintragung.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortüblich bekannt geben (§ 6 Absatz 2 EigV).

Neufassung der Betriebsatzung KIS

	<p>(3) Soweit die Werkleitung nur aus einer Person besteht, ist eine Vertretung zu bestellen, die im Fall der Verhinderung oder Vakanz die Rechte und Pflichten der Werkleitung wahrnimmt (Abwesenheitsvertretung). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung durch einfachen Beschluss des Werksausschusses (§ 4 Absatz 3 EigV).</p> <p>(4) Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 Absatz 3 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam ab.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Werksausschuss</p> <p>(1) Der Werksausschuss besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, davon</p> <ol style="list-style-type: none">1. acht Stadtverordnete, die nach dem für Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung geltenden Verfahren zu benennen sind,2. zwei sachkundige Einwohner, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmen sind und3. zwei Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Vorschriften über das Verfahren zur Benennung von Beschäftigtenkandidaten für Werksausschüsse von Eigenbetrieben aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt werden. <p>(2) Der für die Aufgaben des Eigenbetriebes zuständige Beigeordnete und ein Vertreter aus dem Bereich Beteiligungsmanagement können mit beratender Stimme an den Werksausschusssitzungen teilnehmen.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Werksausschuss</p> <p>(1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bzw. deren Auflösung führt der Werksausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Werksausschusses fort.</p> <p>(2) Dem Werksausschuss gehören insgesamt zwölf stimmberechtigte Mitglieder an, davon</p> <ol style="list-style-type: none">a. acht Stadtverordnete,b. zwei sachkundige Einwohner/innen,c. zwei Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebes, <p>die von der Stadtverordnetenversammlung gemäß §§ 41, 93 Absatz 2 BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.</p> <p>(3) Der / Die zuständige Beigeordnete sowie eine Vertretung des Beteiligungsmanagements der Landeshauptstadt Potsdam haben in dem Werksausschuss aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 8 Absatz 3 EigV.</p> <p>(4) Der Werksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder gilt § 8 Ab-</p>

Neufassung der Betriebsatzung KIS

gemäß § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.

- (4) Der Werksausschuss tagt einmal im Kalenderhalbjahr. Im Übrigen ist der Werksausschuss einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von mindestens einem Drittel der Werksausschussmitglieder beantragt wird.
- (5) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen des Werksausschusses ist die Werkleitung verpflichtet, zu dem Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss insbesondere über:

Vergaben von mehr als 1 Mio. €, es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat sich die Angelegenheit im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, Lieferungen und Bauleistungen. Hat das Rechnungsprüfungsamt gegen eine Vergabe Bedenken, ist ihm die Möglichkeit einer Erörterung im Werksausschuss einzuräumen.

1. Entscheidungen über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte bis zu einem Wert von 300.000,- €, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes überschreitet nicht einen Betrag von 150.000,- €.
2. Befristete Niederschlagungen von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 50.000,- € überschrei-

sätze 1 - 4 EigV in der jeweils gültigen Fassung.

- (6) Die Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder für die Mitglieder des Ausschusses richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam. Die Entschädigungszahlungen erfolgen zu Lasten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitz im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen des Werksausschusses sind öffentlich, soweit nicht gemäß § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (8) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam nach § 8 dieser Satzung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (9) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Damit tritt der Werksausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes an die Stelle des Hauptausschusses.
- (10) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Bei einer Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Sind die Mehraufwendungen unabweisbar und waren sie unvorhersehbar, tritt an die Stelle der Zustimmung die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses (§ 15 Absatz 4 Sätze 2 - 4 EigV).
- (11) Das Vorschlagsrecht der Stadtverordnetenversammlung nach § 27 Absatz 2 EigV in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den Werksausschuss übertragen.

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p>ten.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Unbefristete Niederschlagungen und Erlasse von Ansprüchen des Eigenbetriebes, soweit sie im Einzelfall die Höhe von 25.000,- € überschreiten.4. Aufnahmen von Darlehen sowie Abschlüsse sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 500.000,- € nicht übersteigen.5. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 EigV,6. Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 26 Abs. 1 S. 3 EigV und7. Angelegenheiten, die ihm durch die Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung und Empfehlung übertragen oder vom Oberbürgermeister zur Entscheidung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes weiterhin vorgelegt werden.	
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt unbeschadet des § 35 Abs. 2 GO und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam über die Angelegenheiten nach § 7 EigV:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,2. die Festsetzung der allgemeinen Leistungsbedingungen (allgemeine Liefer-, Leistungs- und Nutzungsbedingungen), insbesondere der allgemeinen Tarife,3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,5. die Entlastung der Werkleitung und6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb. <p>(2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgK-Verf und § 7 EigV. Darüber hinaus ist sie für die Bestellung und Abberufung der Werkleitung zuständig (§ 4 Absatz 1 EigV).</p> <p>(2) Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">(1) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder sowie(2) (2) die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Bestellung der Werkleitung, soweit die Zuständigkeit nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen wurde.(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen. | |
|--|--|

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters	§ 9 Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
<p>(1) Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Oberbürgermeister ist entsprechend §§ 72 Abs. 2 und 73 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 Abs. 3 EigV beauftragt er die Werkleitung mit der Ausübung seiner personalrechtlichen Befugnisse.</p> <p>(3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Oberbürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann diese anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.</p> <p>(5) Ist keine Werkleitung bestellt, nimmt der Oberbürgermeister auch die Aufgaben der Werkleitung wahr.</p> <p>(6) Nimmt der Oberbürgermeister gemäß § 9 Abs. 3 EigV Aufgaben der Werkleitung wahr, besteht die in § 5 Abs. 3 EigV genannte Unterrichtspflicht auch gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Arbeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister muss gemäß § 9 Absatz 2 EigV anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dieses anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam nachteilig sind.</p>
§ 11 Kassenwirtschaft	§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
<p>Für den Eigenbetrieb wird eine Kasse (Sonderkasse) eingerichtet. Im Übrigen gilt § 12 EigV.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam (Kalendarjahr)</p>	<p>(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Landeshauptstadt Potsdam zu verwalten und nachzuweisen.</p> <p>(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Potsdam.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

§ 13 Leitung des Rechnungswesens

Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus:

- den Festsetzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO,
- einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO
- genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen, Kreditaufnahme, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite,

- einem Vorbericht,

- die Zusammenstellung gemäß § 15 Abs. EigV

- dem Erfolgsplan gemäß § EigV, welcher wie die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 24 Absatz 2 EigV zu gliedern ist,

- dem Vermögensplan gemäß § 17 EigV,

- der Stellenübersicht gemäß § 18 EigV

- der fünfjährige Finanzplan gemäß § 19 EigV und

- der Anlagennachweis gemäß § 25 Abs. 2 EigV.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unter den in § 15 Abs. 3 EigV genannten Voraussetzungen zu ändern.

(3) Für die Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes gilt § 78 Abs. 5 GO entsprechend.

(3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

(4) Im Übrigen kommen die Regelungen des Abschnittes 2 der EigV zur Anwendung.

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p style="text-align: center;">§ 15 Buchführung und Kostenrechnung</p> <p>(1) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gemäß § 20 EigV.</p> <p>(2) Die Kostenrechnung erfolgt nach § 20 EigV.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Berichtswesen</p> <p>(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 21 EigV mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes sowie den Oberbürgermeister nach dessen Vorgaben quartalsmäßig schriftlich zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Gemäß §§ 22 ff EigV stellt die Werkleitung für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Nach § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JapV) angewendet. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO dem Landesrechnungshof Brandenburg für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i.V. m. § 27 Abs. 1 EigV fest. An-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb der Fristen des § 21 Absatz 3 EigV nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.</p> <p>(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.</p>

Neufassung der Betriebssatzung KIS

schließlich wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i.V. m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der Oberbürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Stadtverordnetenversammlung zu. Diese beschließt nach § 7 Nr. EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 18

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss Entlastung des Werkleiters, Bekanntmachung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 27 Abs. EigV i. V. m. § 7 Nr. 4 über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet gemäß § 27 Abs. 2 EigV i. V. m. § 7 Nr. 5 zugleich über die Entlastung der Werkleitung. Verweigert sie die Entlastung oder spricht sie diese Einschränkungen aus, so hat sie dafür Gründe anzugeben.
- (3) Der Beschluss der Stadtverordneten über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes eine Woche öffentlich auszulegen;

§ 20

Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam prüft den Eigenbetrieb nach § 113 GO. Für diese Prüfung sind die Vorschriften der Rechnungsprüfungsanordnung und die Vorschriften der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Potsdam sowie der Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam anzuwenden.

§ 19

Kontrahierungszwang

§ 12

Kontrahierungszwang

Neufassung der Betriebssatzung KIS

<p>(1) Die städtischen Nutzer haben bis zum 31.12.2009 ihren Raum- und Gebäudebedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu beziehen (Kontrahierungszwang) Die Einzelheiten regeln Nutzungsverträge.</p> <p>(2) Der Kontrahierungszwang verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, der Oberbürgermeister trifft eine andere Entscheidung.</p>	<p>Die städtischen Organisationseinheiten haben ihren Grundstücks-, Gebäude- und Raumbedarf ausschließlich bei dem Eigenbetrieb zu decken (Kontrahierungszwang), soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Entscheidung trifft. Die Einzelheiten regeln verwaltungsinterne Nutzungsvereinbarungen zwischen dem Eigenbetrieb und der jeweiligen Organisationseinheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Eigenbetriebssatzung tritt am 10.01.2005 in Kraft.</p> <p>Potsdam, dem 10.01.2005</p> <p>Jann Jakobs Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Neufassung der Satzung wird im Handelsregister eingetragen und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht; sie tritt mit Eintragung im Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Januar 2005 in der Fassung vom 5. Januar 2006 außer Kraft.</p> <p>Potsdam, den</p> <p>_____ Mike Schubert Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Siegel</p>

**Begründung zur Neufassung der Betriebssatzung des
Kommunalen Immobilien Service (KIS)
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam**

Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf die Paragraphen des Satzungsentwurfs:

Einführung: Unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.10.2017 zur Einführung eines dritten Geschlechts und der Änderung des Personenstandsgesetzes wurde auf den bisherigen Passus der Bezeichnungen für „Frauen und Männer“ verzichtet. Soweit wie möglich wurde in der Satzung eine geschlechtsneutrale Sprache verwendet. In Einzelbereichen wurde die Satzung gekürzt, um unnötige Wiederholungen aus bekannten Gesetzen und Verordnungen zu vermeiden.

1. **Zu § 1:** Aufgrund der bereits wirksam erfolgten Gründung des KIS und der Aufhebung der Gemeindeordnung zugunsten der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wurde der Absatz 1 entsprechend angepasst. Der Absatz 2 hat einen klarstellenden Satz 2 erhalten, der helfen soll, die Arbeit des KIS, insbesondere gegenüber Dritten, zu erleichtern.
2. **Zu § 2:** Der gesamte § 2 ist - unter Berücksichtigung der nunmehr etwa achtzehnjährigen Tätigkeit des KIS - angepasst und entsprechend seinem Gegenstand (Aufgabenbereich) aktualisiert und klarer formuliert worden, auch in Abgrenzung zum sonstigen Vermögen der LHP.
3. **Zu § 3:** Der § 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 alter Fassung. Die neue Reihenfolge entspricht der Mustersatzung des Landes Brandenburg vom 09.06.2009 (Mustersatzung). An der Höhe des Stammkapitals hat sich nichts verändert; aus betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Gründen wurde zur Klarstellung der Absatz 2 neu aufgenommen.
4. **Zu § 4:** Der § 4 wurde der Mustersatzung entnommen (neue Reihenfolge in der geänderten Eigenbetriebsverordnung (EigV)). Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist kein rechtliches Organ des Eigenbetriebes, daher erfolgte - im Gegensatz zur alten Fassung - seine gesonderte Erwähnung.
5. **Zu § 5:** Der § 5 hat - ausgehend von der geänderten Eigenbetriebsverordnung und der daraus resultierenden Mustersatzung - einige Erweiterungen erfahren. Darüber hinaus hat es inhaltliche und sprachliche Anpassungen gegeben, die der Umsetzung im Alltag dienlich sein sollen. Im Absatz 1 ist die Entscheidung über die Anzahl der Werkleitenden bewusst offengelassen worden und die Möglichkeit nach § 4 Absatz 2 EigV aufgenommen, um der Stadtverordnetenversammlung hier eine Entscheidung zu ermöglichen, ohne die Satzung ändern zu müssen. Der Absatz 10 ist als Aufgabenbereich neu eingefügt worden und resultiert aus den jeweiligen Dienstabweisungen der Landeshauptstadt Potsdam.
6. **Zu § 6:** Die Regelungen des § 6 sind der Mustersatzung entnommen, lediglich hat es auf den KIS bezogene Anpassungen und Klarstellungen gegeben, insbesondere im Absatz 3.

7. **Zu § 7:** Der § 7 ist inhaltlich und sprachlich neu gefasst worden; die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus der Änderung der Eigenbetriebsverordnung. Der Absatz 2 ist klarstellend aufgenommen worden; die Rechtsgrundlage ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 6 EigV i. V. m. § 49 Absatz 3 BbgKVerf. Im Absatz 3 lit. c hat es ebenfalls eine Klarstellung gegeben. Die Wertgrenzen des Absatzes 9 sind den Wertgrenzen zur Zuständigkeit des Hauptausschusses angeglichen worden.
8. **Zu § 8:** Der § 8 entspricht in seinem Absatz 1 im Wesentlichen der Mustersatzung. Der Absatz 2 entspricht den Regelungen der Hauptsatzung.
9. **Zu § 9:** In Abweichung der bisherigen Fassung sowie der Mustersatzung wird hier im Wesentlichen der eindeutige Wortlaut der gesetzlichen Regelung der Eigenbetriebsverordnung übernommen. Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem Wortlaut des Gesetzes (§ 9 Absatz 1 und 2 EigV). Absatz 3 hat einen klarstellenden Charakter und entspricht der vorherigen Fassung.
10. **Zu § 10:** Der gesamte betriebswirtschaftliche Aufgabenbereich des Eigenbetriebes ist in der Eigenbetriebsverordnung und der Kommunalverfassung geregelt. Daher wurde die neue Satzung gegenüber der alten Fassung erheblich gekürzt. Im § 10 wurden entsprechend der Mustersatzung die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsführung geregelt.
11. **Zu § 11:** Entsprechend der Mustersatzung wurden hier der Jahresabschluss und der Lagebericht geregelt.
12. **Zu § 12:** Der § 12 musste angepasst werden und entspricht mit einer geänderten sprachlichen Fassung dem bisherigen § 19.
13. **Zu § 13:** Aufgrund der handelsrechtlichen Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) war hier eine neue Formulierung zu wählen. Des Weiteren war hier das Außerkrafttreten der alten Betriebssatzung zu regeln.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

23/SVV/0381

öffentlich

Betreff:

Sitzungskalender 2024 (Januar - Mai)

Einreicher: Stadtverordneter Heuer als Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Erstellungsdatum: 17.04.2023

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2024 (Januar – Mai 2024) als Arbeitsgrundlage für die
Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse sowie für weitere Gremien.

gez. Vorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Der vorliegende Sitzungskalender dient als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Ausschüsse und Fraktionen bis zur Kommunalwahl 2024.

Die Planung der Sitzungstermine beruht auf den Erfahrungen der letzten Jahre und der Annahme, dass die Kommunalwahl 2024 am 09.06.2024 stattfinden könnte. Unter Berücksichtigung der Feier- und Ferientage verschiebt sich die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im April und im Mai und bietet damit die Möglichkeit notwendige Beschlüsse noch vor der Kommunalwahl zu fassen. Dadurch müssen allerdings die Osterferien für die Sitzungsvorbereitung in Anspruch genommen werden.

Änderungen der vorgeschlagenen Termine sind unter Berücksichtigung der Ladungsfrist und der Sicherung des Teilnahmerechts der Ausschussmitglieder möglich, allerdings unter der Maßgabe, dass Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung in den nächstfolgenden Ausschusssitzungen beraten werden können. Änderungen sind in den Gremien zu beantragen, die davon betroffen sind.

Die frühzeitige Beratung und Beschlussfassung soll die Planung und Vorbereitung, insbesondere umfangreicher Beschlussvorlagen ebenso erleichtern wie die Abarbeitung der Vielzahl noch offener Drucksachen.

Die Planung für Juni – Dezember 2024 beschließt die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, die gemäß § 34 Abs. 1 BbgKVerf spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl stattfindet.

Sitzungskalender 2024 - 1. Halbjahr

Januar			Februar			März			April			Mai			Juni		
Mo	1	Weihnachtsferien	Do	1	KA	Fr	1		Mo	1	Ostermontag	Mi	1	Tag der Arbeit	Sa	1	
Di	2	23.12.23 - 05.01.24	Fr	2		Sa	2		Di	2		Do	2		So	2	
Mi	3		Sa	3		So	3		Mi	3		Fr	3		Mo	3	
Do	4		So	4		Mo	4	FS	Do	4		Sa	4		Di	4	
Fr	5		Mo	5	Winterferien	Di	5	ÄR	Fr	5		So	5		Mi	5	
Sa	6		Di	6	05.02. - 09.02.	Mi	6	StVV	Sa	6		Mo	6	FS	Do	6	
So	7		Mi	7		Do	7		So	7		Di	7	SBWL	Fr	7	
Mo	8	FS	Do	8		Fr	8		Mo	8	FS	Mi	8	HA	Sa	8	
Di	9	Anschl., Präs., PTD	Fr	9		Sa	9		Di	9	SBWL	Do	9	Christi Himmelfahrt	So	9	Kommunalwahl
Mi	10	FA	Sa	10		So	10		Mi	10	StVV	Fr	10		Mo	10	
Do	11		So	11		Mo	11	FS	Do	11		Sa	11		Di	11	
Fr	12		Mo	12	FS	Di	12	OS, SBWL	Fr	12		So	12		Mi	12	
Sa	13		Di	13	PTD, SBWL	Mi	13	HA	Sa	13		Mo	13	FS	Do	13	
So	14		Mi	14	HA	Do	14	RPA, JHA	So	14		Di	14	ÄR	Fr	14	
Mo	15	FS	Do	15	JHA, KUM	Fr	15		Mo	15	FS	Mi	15	StVV	Sa	15	
Di	16	SBWL, B/Sp	Fr	16		Sa	16		Di	16	OS, B/Sp	Do	16		So	16	
Mi	17	HA	Sa	17		So	17		Mi	17	FA	Fr	17		Mo	17	
Do	18	RPA, JHA, KUM	So	18		Mo	18	FS	Do	18	JHA	Sa	18		Di	18	
Fr	19		Mo	19	FS	Di	19	GSWI, B/Sp, PTD	Fr	19		So	19	Pfingstsonntag	Mi	19	
Sa	20		Di	20	Anschl., Präs., GSWI, B/Sp	Mi	20	FA	Sa	20		Mo	20	Pfingstmontag	Do	20	
So	21		Mi	21	FA	Do	21	KA, KUM	So	21		Di	21		Fr	21	
Mo	22	FS	Do	22		Fr	22		Mo	22	FS	Mi	22		Sa	22	
Di	23	ÄR	Fr	23		Sa	23		Di	23	GSWI, SBWL	Do	23		So	23	
Mi	24	StVV	Sa	24		So	24		Mi	24	HA	Fr	24		Mo	24	
Do	25		So	25		Mo	25	Osterferien	Do	25	RPA, KUM, KA	Sa	25		Di	25	
Fr	26		Mo	26	FS	Di	26	25.03. - 05.04. Anschl., Präs.	Fr	26		So	26		Mi	26	
Sa	27		Di	27	SBWL	Mi	27	HA	Sa	27		Mo	27		Do	27	
So	28		Mi	28	HA	Do	28		So	28		Di	28		Fr	28	
Mo	29	FS	Do	29		Fr	29	Karfreitag	Mo	29	FS	Mi	29	HA	Sa	29	
Di	30	OS, SBWL				Sa	30		Di	30	Anschl., Präs., PTD	Do	30	JHA	So	30	
Mi	31					So	31	Ostersonntag				Fr	31				

Sitzungskalender 2024 - 2. Halbjahr

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Mo	1	Do	1	So	1	Di	1	Fr	1	So	1
Di	2	Fr	2	Mo	2	Mi	2	Sa	2	Mo	2
Mi	3	Sa	3	Di	3	Do	3	So	3	Di	3
Do	4	So	4	Mi	4	Fr	4	Mo	4	Mi	4
Fr	5	Mo	5	Do	5	Sa	5	Di	5	Do	5
Sa	6	Di	6	Fr	6	So	6	Mi	6	Fr	6
So	7	Mi	7	Sa	7	Mo	7	Do	7	Sa	7
Mo	8	Do	8	So	8	Di	8	Fr	8	So	8
Di	9	Fr	9	Mo	9	Mi	9	Sa	9	Mo	9
Mi	10	Sa	10	Di	10	Do	10	So	10	Di	10
Do	11	So	11	Mi	11	Fr	11	Mo	11	Mi	11
Fr	12	Mo	12	Do	12	Sa	12	Di	12	Do	12
Sa	13	Di	13	Fr	13	So	13	Mi	13	Fr	13
So	14	Mi	14	Sa	14	Mo	14	Do	14	Sa	14
Mo	15	Do	15	So	15	Di	15	Fr	15	So	15
Di	16	Fr	16	Mo	16	Mi	16	Sa	16	Mo	16
Mi	17	Sa	17	Di	17	Do	17	So	17	Di	17
Do	18	Sommerferien	So	Mi	18	Fr	18	Mo	18	Mi	18
Fr	19	18.07. - 31.08.	Mo	Do	19	Sa	19	Di	19	Do	19
Sa	20		Di	Fr	20	So	20	Mi	20	Fr	20
So	21		Mi	Sa	21	Mo	21	Do	21	Sa	21
Mo	22		Do	So	22	Di	22	Fr	22	So	22
Di	23		Fr	Mo	23	Mi	23	Sa	23	Mo	23
Mi	24		Sa	Di	24	Do	24	So	24	Di	24
Do	25		So	Mi	25	Fr	25	Mo	25	Mi	25
Fr	26		Mo	Do	26	Sa	26	Di	26	Do	26
Sa	27		Di	Fr	27	So	27	Mi	27	Fr	27
So	28		Mi	Sa	28	Mo	28	Do	28	Sa	28
Mo	29		Do	So	29	Di	29	Fr	29	So	29
Di	30		Fr	Mo	30	Mi	30	Sa	30	Mo	30
Mi	31		Sa			Do	31			Di	31

Legende

Beginn

Anschl.	Antragsschluss	Di., 13:00 Uhr
Präs.	Präsidiumssitzung	Di., 16:00 Uhr
FS	Fraktionssitzung	Mo.
ÄR	Ältestenrat	Di., 18:00 Uhr
StVV	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Mi., 15:00 Uhr
HA	Hauptausschuss	Mi., 17:00 Uhr
RPA	Rechnungsprüfungsausschuss	Do., 18:00 Uhr
FA	Ausschuss für Finanzen	Mi., 18:00 Uhr
WA KIS	Werksausschuss Kommunalen Immobilien Service	Fr., 15:00 Uhr
B/Sp	Ausschuss für Bildung und Sport	Di., 17:30 Uhr
KA	Ausschuss für Kultur	Do., 17:30 Uhr
JHA	Jugendhilfeausschuss	Do., 16:30 Uhr
GSWI	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	Di., 18:00 Uhr
OS	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	Di., 18:00 Uhr
KUM	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Do., 18:00 Uhr
SBWL	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes	Di., 18:00 Uhr
PTD	Ausschuss für Partizipation, Transparenz und Digitalisierung	Di., 18:00 Uhr
OBR	Ortsbeirat	